

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1998

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 31. Juli 1998

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
15. 7. 98	Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes	413
16. 7. 98	Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts	418
16. 7. 98	Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren (Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz)	422
16. 7. 98	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung	436
16. 7. 98	Bekanntmachung der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes	437
27. 6. 98	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft (Betriebswirtverordnung – BetriebswirtVO)	447
14. 7. 98	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	458
20. 7. 98	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht (Fleischhygiene-Gebührenverordnung)	459
21. 7. 98	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe	461
16. 6. 98	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Kreuzberg«	462

Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Vom 15. Juli 1998

Der Landtag hat am 15. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Das Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 19. November 1991 (GBl. S. 713), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 879), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Notfallrettung wird von den in Absatz 1 genannten Rettungsdienstorganisationen, mit denen das Sozialministerium Rahmenvereinbarungen

geschlossen hat, wahrgenommen. Die Aufgabe der Notfallrettung kann bei Bedarf im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 auch anderen Stellen übertragen werden. Die in Absatz 1 genannten Rettungsdienstorganisationen sollen bei Bedarf auf Bereichsebene Kooperationsvereinbarungen mit anderen Stellen abschließen. Diese werden dadurch Leistungsträger im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Der Krankentransport wird von den Leistungsträgern nach Absatz 1 und von privaten Krankentransportunternehmern auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 15 durchgeführt. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Hilfeleistung der Feuerwehr in der Wasserrettung auf der Grundlage von § 2 Feuerwehrgesetz bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintref-

fen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rettungsdienstplanes“ die Worte „und unter Beachtung der Hilfsfrist nach Absatz 2“ und nach dem Wort „Rettungswachen“ die Worte „für den Bereich der Notfallrettung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Landesausschuß“ die Worte „über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus soll für den Krankentransport in den Bereichsplan die Zahl der nach § 15 zugelassenen Krankentransportwagen und ihre personelle Besetzung nachrichtlich aufgenommen werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Benutzungsentgelte“ die Worte „sowie für die einheitliche Dokumentation“ eingefügt.
- b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende muß Beschlüssen des Landesausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie gesetzwidrig sind. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlußfassung gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses innerhalb eines Monats schriftlich zu begründen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ferner können die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 im Rettungsdienstbereich, die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Bereichsausschusses beratend teilnehmen.“
- c) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Darüber hinaus soll dem Bereichsausschuß mit beratender Stimme je ein Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises, der Feuerwehr und ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches sowie ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung angehören. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluß des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.“

d) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen örtlichen Leistungsträgern und Kostenträgern vorgeschlagen. Der Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises, der Feuerwehr und der Leitende Notarzt werden vom Stadtkreis oder Landkreis, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung wird von dieser vorgeschlagen. Der Landrat oder der Oberbürgermeister des Stadtkreises beruft die Mitglieder. Umfaßt der Rettungsdienstbereich mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis, entscheiden Landräte und Oberbürgermeister gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, entscheidet das Regierungspräsidium.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Aufgabe nach § 3 Abs. 3“ durch die Worte „den Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3“ ersetzt. Nach den Worten „zu überprüfen“ wird der Halbsatz „, sofern der Bereichsausschuß oder alle Vertreter der Kostenträger oder alle Vertreter der Leistungsträger zugestimmt haben“ angefügt.

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem letzten Satz wird der Satz „Die Beschlüsse des Bereichsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.“ angefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „die“ durch das Wort „alle“ ersetzt. Nach dem Wort „Rettungsdienstbereich“ wird der Halbsatz „; der Träger der Rettungsleitstelle stellt sicher, daß dabei in der Notfallrettung alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer gemäß Artikel 2 sowie im Krankentransport alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer mit einer Genehmigung nach § 15 gleichbehandelt werden“ eingefügt.
- b) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Träger der Rettungsleitstelle ist verpflichtet, die Erreichbarkeit der Rettungsleitstelle unter der rettungsdienstlichen Notrufnummer sicherzustellen. Er hat ferner in geeigneter Weise die Weiterleitung von Notrufen, die bei der Polizei oder der Feuerwehrleitstelle unter den gebührenfreien Notrufnummern eingehen, zu gewährleisten. In der Regel sind Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten, wobei die gemeinsame Trägerschaft in einer Vereinbarung festzulegen ist, in der insbesondere die Kostenaufteilung geregelt wird. Diese Vereinbarung ersetzt die Standortfestlegung nach § 3 Abs. 3.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Rettungsleitstelle erhebt für die Vermittlung von Einsätzen in der Notfallrettung und im Krankentransport Entgelte bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst. Die Entgelte werden vom Bereichsausschuß jährlich festgelegt. § 28 Abs. 5 gilt entsprechend.“

(4) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Rettungsleitstelle ist zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den Auftraggeber gesichert ist.

(5) Für überregionale Aufgaben kann das Sozialministerium mit Leistungsträgern auf Grund von § 2 die Einrichtung von besonderen Leitstellen vereinbaren.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rettungsfahrzeuge“

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkraftwagen“ die Worte „und Notarzteinsatzfahrzeuge als Rettungsfahrzeuge“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Notarzteinsatzfahrzeuge sind Fahrzeuge, die der schnellen Heranführung des Notarztes dienen, dafür besonders eingerichtet und im Fahrzeugschein als Notarzteinsatzfahrzeuge anerkannt sind.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besetzung von Rettungsfahrzeugen“

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Krankenkraftwagen“ die Worte „und Notarzteinsatzfahrzeuge“ eingefügt.

- c) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Notarzteinsatzfahrzeug ist neben dem Notarzt mit einem Rettungsassistenten oder einer gleich geeigneten Person zu besetzen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die niedergelassenen Ärzte wirken im Rettungsdienst mit.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Leitende Notarzt wirkt bei der Qualitätssicherung im Rettungsdienst mit.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 bedürfen für die Wahrnehmung der Notfallrettung keiner Genehmigung. Sie haben die Aufnahme des Betriebs der Notfallrettung der nach § 22 zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind die Festlegungen des Bereichsplans nach § 3 Abs. 3 einzuhalten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Worte „Notfallrettung oder“ werden gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Ausgenommen von der Beschränkung der Notfallrettung auf gesetzliche Leistungsträger nach § 2 Abs. 2 und von der Genehmigungspflicht nach Absatz 2 für Krankentransport ist der Rettungsdienst

1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben,

2. mit Fahrzeugen, die ausschließlich für Katastrophen oder für Schadensereignisse mit einer Vielzahl von Verletzten vorgehalten werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „von Notfallrettung und Krankentransport“ werden durch die Worte „des Krankentransports“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „zum Betrieb von Krankentransport“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Voraussetzung für die Genehmigung ist ferner die Einhaltung der Bestimmungen über Rettungsfahrzeuge nach § 8 und deren Besetzung nach § 9 sowie der Festlegungen des Rettungsdienstplanes nach § 3 Abs. 1 und 2.“

- c) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

- d) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umfang der Genehmigung, Anzeige der Betriebsaufnahme“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- c) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Notfallrettung oder“ gestrichen.

- d) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Genehmigung wird für das einzelne Fahrzeug erteilt und muß das amtliche Kennzeichen enthalten.“
- e) Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- f) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Bei der Anzeige der Betriebsaufnahme der Notfallrettung nach § 15 Abs. 1 sind der Betriebsbereich und die einzelnen Fahrzeuge jeweils mit amtlichem Kennzeichen anzugeben.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Personen mit Krankenkraftwagen zu befördern“ durch die Worte „Krankentransport zu betreiben“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „benachbarte“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Genehmigungsantrag ist auf einen bestimmten Betriebsbereich zu richten. Der Betriebsbereich wird in der Genehmigungsurkunde ausgewiesen.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Anzeige der Aufnahme des Betriebs der Notfallrettung.“
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „zum Betrieb von Krankentransport“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- c) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:
 „3. die Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes durch die Rettungsleitstelle regeln,
 4. den Abschluß einer Vereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 133 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches als Voraussetzung für das Wirksamwerden der Genehmigung vorsieht.“
- d) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Komma und die Worte „, mit der Rettungsleitstelle (§ 6)“ gestrichen sowie nach dem Wort „und“ das Wort „mit“ eingefügt.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
 In den Absätzen 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Notfallrettung und“ sowie die Worte „mit Krankenkraftwagen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Dies gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde teilt ihre Entscheidung dem Bereichsaus-schuß mit.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „des Krankenkraftwagens“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Rettungsdienstbereich“ durch das Wort „Betriebsbereich“, die Worte „die Rettungsleitstelle ihren“ durch die Worte „das Unternehmen seinen“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „; hat das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Landes, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk der Betriebsbereich belegen ist.“
17. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „zu Notfallrettung und“ durch das Wort „zum“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des Betriebsbereichs des Krankenkraftwagens“ durch die Worte „seines Betriebsbereichs“ ersetzt.
18. § 26 erhält folgende Fassung:
 „§ 26
Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes
 (1) Wer den Rettungsdienst im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Sozialministerium nach § 2 durchführt, erhält vom Land öffentliche Fördermittel in Höhe von 90 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten. 10 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten sind als Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.
 (2) Förderungsfähig sind die Kosten
 1. der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie des Berg- und Wasserrettungsdienstes,
 2. der Errichtung von Zentralen Stationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes,
 3. der Errichtung von Luftrettungszentren,
 4. von Projekten zur technischen oder organisatorischen Weiterentwicklung des Rettungsdienstes,
 soweit sie bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind. Förderungsfähig bei Nr. 1 bis Nr. 3 sind auch die Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehören-

den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter). Das Sozialministerium erläßt hierzu Förderrichtlinien. Nicht förderungsfähig sind die Kosten der Errichtung von Rettungsleitstellen, der Rettungsmittel und der zum Verbrauch bestimmten Güter.

(3) Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken und der Grundstückserschließung sowie ihrer Finanzierung können gefördert werden, soweit sonst die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre.

(4) Gefördert werden im Rahmen von Absatz 2 nur die Vorhaben, die in das Jahresförderprogramm des Landes für den Rettungsdienst aufgenommen sind. Bei der Aufstellung des Jahresförderprogramms wird der Landesausschuß für den Rettungsdienst gehört.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung eines nach §§ 71 und 141 Fünftes Buch des Sozialhilfegesetzbuches medizinisch notwendigen, bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienstes erheben die Leistungsträger Benutzungsentgelte, die zusammen mit der Landesförderung und der dabei vorgesehenen Eigenbeteiligung den Rettungsdienst finanzieren. Zur Erhaltung der Liquidität der Leistungsträger sind von den Kostenträgern rechtzeitig angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 2 und 3“ und die Worte „sowie die Kosten nach § 26 Abs. 4“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mietkosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes sind dem Grunde nach bei der Bemessung der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Leistungen des Rettungsdienstes werden jährlich Benutzungsentgelte vereinbart.“

e) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Beteiligten ermitteln die Kosten für Notfallrettung und Krankentransport getrennt.“

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Notfallrettung im Rahmen von § 3 Abs. 3 werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich von den Leistungsträgern und den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich vereinbart. Sind innerhalb des Rettungsdienstbereiches mehrere Leistungsträger oder private Rettungsdienstunternehmer im Rahmen von Artikel 2 an der Notfallrettung beteiligt, ist zwischen ihnen ein Kostenausgleich durchzuführen. Die Beteiligten legen der Ermittlung der

Kosten für die Notfallrettung ein Kostenblatt zugrunde, dessen Inhalt und Form vom Landesausschuß vorgegeben wird. Für den Krankentransport werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich zwischen den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich und gemeinsam und den einzelnen Leistungserbringern vereinbart.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Satz 5 wird durch die Sätze „Die Schiedsstelle ist im Sinne von § 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die Leistungsträger und Kostenträger tragen diese je zur Hälfte.“ ersetzt.

h) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 6 und 7.

20. Nach § 28 wird § 28 a als Bestandteil des Fünftens Abschnitts eingefügt:

„§ 28 a

Kostenerstattung in besonderen Fällen

„(1) Ist der Rettungsdiensteinsatz durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten eines Dritten entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen notwendig geworden und die Erhebung des Benutzungsentgelts beim Benutzer nicht möglich oder unzumutbar, kann der Erbringer der Rettungsdienstleistung vom Verursacher Kostenersatz bis zur Höhe des Benutzungsentgelts verlangen.

(2) Ist der Rettungsdiensteinsatz wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlaßt worden, kann der Erbringer der Rettungsdienstleistung von dem Veranlasser des Einsatzes Kostenersatz bis zur Höhe des Benutzungsentgelts verlangen.“

21. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „, § 16 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5, §§“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

22. Die Überschrift des Siebten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Aufsicht, Datenschutz“

23. Vor § 31 wird § 30 a als Bestandteil des Siebten Abschnitts eingefügt:

„§ 30 a

Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuß ist das Landratsamt oder das Bürgermeister-

amt des Stadtkreises als untere Verwaltungsbehörde. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über mehrere Stadtkreise und Landkreise, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Rettungsleitstelle ihren Sitz hat; hat die Rettungsleitstelle ihren Sitz außerhalb des sich über mehrere Stadtkreise und Landkreise erstreckenden Rettungsdienstbereichs, ist das Regierungspräsidium zuständig.

(2) Soweit das Sozialministerium nach § 2 Abs. 1 mit einem Leistungsträger eine Vereinbarung über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes geschlossen hat, beaufsichtigt das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Leistungsträger seinen Sitz hat, die Erfüllung der Verpflichtungen des Leistungsträgers.“

24. § 33 Abs. 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. a) Krankentransport ohne Genehmigung nach § 15 Abs. 2,
b) Notfallrettung ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach Artikel 2 betreibt.“

25. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 2

Bestandsschutz

Ist ein privater Unternehmer am Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Betrieb der Notfallrettung, darf er von ihr bis zu deren Ablauf weiterhin Gebrauch machen. Für die Fortsetzung des Betriebs der Notfallrettung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf der Unternehmer erneut einer Genehmigung. Entsprechend anzuwenden sind

1. die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Rettungsdienstgesetzes über das Genehmigungsverfahren für die Genehmigung zum Betrieb der Notfallrettung, wobei § 16 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß die Genehmigung nach Vorliegen aller dort genannten Voraussetzungen zu erteilen ist,
2. § 3 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz (nachrichtliche Aufnahme in den Bereichsplan) sowie
3. der Vierte Abschnitt des Rettungsdienstgesetzes über Pflichten des Unternehmers.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Sozialministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme von Artikel 1 § 28, der am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 15. Juli 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING
VON TROTHA
DR. VETTER

DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER
SCHAUFLEER

Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts

Vom 16. Juli 1998

Der Landtag hat am 15. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 1997 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 2000 Deutsche Mark auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ehegatten,“

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solan-

- ge die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder“.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Einwohnern“ ersetzt.
5. § 20 a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Er muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden
- | | | |
|--------------------------------------|--|-----------------|
| mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern | von | 1 250 Bürgern, |
| mit mehr als 50 000 Einwohnern, | aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern | von |
| | | 2 500 Bürgern, |
| mit mehr als 100 000 Einwohnern, | aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern | von |
| | | 5 000 Bürgern, |
| mit mehr als 200 000 Einwohnern | von | 10 000 Bürgern; |
- das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“
6. § 20 b wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der in der Ortschaft wohnenden Bürger und Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.“
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,“.
- b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „Es muß von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden
- | | | |
|--------------------------------------|--|------------------|
| mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern | von | 2 500 Bürgern, |
| mit mehr als 50 000 Einwohnern, | aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern | von |
| | | 5 000 Bürgern, |
| mit mehr als 100 000 Einwohnern, | aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern | von |
| | | 10 000 Bürgern, |
| mit mehr als 200 000 Einwohnern | von | 20 000 Bürgern.“ |
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „Ergibt sich nachträglich, daß eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.“
9. In § 38 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „den Bürgern“ durch die Worte „den Einwohnern“ ersetzt.
10. In § 39 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „die Zustimmung“ durch die Worte „das Einvernehmen“ ersetzt.
11. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „in gleicher Zahl“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte angefügt:
- „§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. In § 41 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte angefügt:
- „§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend.“
13. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:
- „§ 41 a
Jugendgemeinderat
- (1) Die Gemeinde kann einen Jugendgemeinderat einrichten. Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Jugendgemeinderäten an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.“
14. § 46 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.“
15. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 3“ ersetzt.

16. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In die Bezirksbeiräte können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder in den einzelnen Bezirksbeiräten nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.“

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreistag kann einem wahlberechtigten Kreis-einwohner, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 2000 Deutsche Mark auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ehegatten,“

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder“

c) In Absatz 2 werden die Worte „die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigten“ gestrichen.

5. In § 20 Abs. 2 werden die Zahl „26“ durch die Zahl „24“ und jeweils die Zahl „250 000“ durch die Zahl „200 000“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „, die mit einer solchen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft bilden,“ gestrichen.

7. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Beamte und Angestellte des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,“

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich nachträglich, daß eine in den Kreistag gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Kreistag festzustellen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Kreistag ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, daß sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt; eine Ersatzperson wird beim Nachrücken übergegangen, wenn ihr Wahlkreis nur aus einer Gemeinde besteht und durch ihr Nachrücken auf diesen Wahlkreis mehr als zwei Fünftel der im Wahlgebiet insgesamt zu besetzenden Sitze entfallen würden.“

9. In § 33 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „wahlberechtigten“ gestrichen.

10. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „in gleicher Zahl“ gestrichen.

b) In Satz 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte angefügt:

„§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend.“

11. In § 36 Abs. 1 Satz 3 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte angefügt:

„§ 26 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 1997 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „mitgliedschaftlich organisierte“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Bewerber in einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung), oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) gewählt worden ist; die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung der Partei vorgesehenen Verfahren gewählt. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Die Wahlen der Bewerber dürfen

frühestens 15 Monate, die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung 18 Monate vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs erfolgen muß, stattfinden. Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muß sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung im Wahlgebiet, bei der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet oder im Wahlkreis, in den letzten 15 Monaten vor Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen die nächste regelmäßige Wahl des zu wählenden Organs stattfinden muß, in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Anhänger gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber sowie über die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Anhänger und das Abstimmungsergebnis anzugeben sind; aus der Niederschrift muß sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten. Die Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Der Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmer haben die Niederschrift zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses (§ 8 Abs. 3) an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Ab-

stimmung durchgeführt worden sind. Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches. Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bewerber in gemeinsamen Wahlvorschlägen können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“

3. In § 26 Abs. 1 bis 3 und 5, § 27 Abs. 1 bis 3 und § 53 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Ersatzleute“ durch das Wort „Ersatzpersonen“ ersetzt.

4. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „an denen ausschließlich Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind“ ersetzt durch die Worte „an denen Gemeinden oder Landkreise unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 8“ durch die Angabe „§§ 6 und 7“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 3 und der Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Änderungen der Verbandssatzung und der Beschluß über die Auflösung sind mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von dem Zweckverband öffentlich bekanntzumachen.“

3. In § 25 Abs. 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Dies gilt auch für die Einbeziehung weiterer Aufgaben und die Aufhebung der Vereinbarung. § 7 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Verkündigungsgesetzes

Das Verkündigungsgesetz vom 11. April 1983 (GBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen anderer Stellen werden verkündet

1. in den Landkreisen, wenn sich ihr Geltungsbereich auf das gesamte Gebiet des Landkreises erstreckt, und in den Stadtkreisen in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Körperschaften bestimmten Form,
2. im übrigen in den Gemeinden, auf deren Gebiet sich ihr Geltungsbereich jeweils erstreckt, in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinden bestimmten Form.“

Artikel 6

Änderung des Landesordnungswidrigkeitengesetzes

Das Landesordnungswidrigkeitengesetz vom 8. Februar 1978 (GBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „das Wapen“ die Worte „oder die Dienstflagge“ eingefügt.

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit Bewerber schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt worden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften des § 9 des Kommunalwahlgesetzes maßgeblich.
- (2) Für die Auflösung von Zweckverbänden sowie für die Änderung der Verbandssatzung gelten, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, die bisherigen Bestimmungen.
- (3) Artikel 5 ist nicht anzuwenden auf die Verkündung von Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgefertigt worden sind.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Juli 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
VON TROTHA	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	DR. VETTER
	SCHAUFLE

Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren (Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz)

Vom 16. Juli 1998

Der Landtag hat am 15. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (GBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von Beschlüssen und zur Umsetzung von Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um die Schifffahrt und die Benutzung der Gewässer durch kleine Fahrzeuge zu regeln. Diese Vorschriften können insbesondere betreffen

1. die Anforderungen an die Zulassung und das Führen von kleinen Fahrzeugen, Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen,
2. die Regelung des Verkehrs auf den Gewässern.“

2. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. In der Anlage zu § 17 a Abs. 3 wird die Nummer 2 gestrichen.
4. In § 17 c wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) § 117 a gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 anstelle des Wortes „Abgabe“ das Wort „Entgelt“ und anstelle der Worte „Heranziehung zu Abgaben“ die Worte „Heranziehung zu Entgelten“ treten.“

5. §§ 17 d und 17 e werden aufgehoben; § 17 f wird § 17 d. Im neuen § 17 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet der §§ 17 d und 17 e“ ersetzt durch die Worte „unbeschadet des § 117 a“.

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ändern von Wasserbenutzungsanlagen

Wer eine Wasserbenutzungsanlage ändert, ohne daß sich die Art, das Maß oder der Zweck der Benutzung ändern, hat dies der Wasserbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lageplan und Bauzeichnungen, beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die erwerbsgärtnerische Nutzung gilt als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks; als Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG gelten auch Anordnungen nach Absatz 1 oder 2 sowie pflanzenschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie sind außerdem verpflichtet, die Bevölkerung über die Bedeutung der Wasserschutzgebiete und die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren sowie die engeren Schutzzonen kenntlich zu machen.“

d) In Absatz 7 Satz 4 werden nach den Worten „Die Eigentümer“ die Worte „und Nutzungsberechtigten“ eingefügt und das Wort „amtlichen“ gestrichen; Satz 6 wird gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist als Gemeingebrauch zulässig, soweit es den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 45 b Abs. 3 Satz 3 entspricht.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „höhere“ gestrichen.

9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Stauanlagen

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muß mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenden Stauhöhen deutlich angegeben sind. Sind Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen und die Rechte oder Befugnisse anderer nicht zu erwarten, so kann die Wasserbehörde hiervon unter Vorbehalt des Widerrufs Befreiung erteilen. Eine

Stauanlage nach Satz 1 darf nur mit wasserrechtlicher Genehmigung dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden; § 22 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann das Anbringen von Marken auch für Stauanlagen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen anordnen, die im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf Rechte oder Befugnisse anderer eingehalten werden müssen.

(3) Eigentümer und Besitzer der Stauanlage haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Marken zu sorgen, jede Beschädigung und Veränderung der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und bei behördlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(4) Die Kosten für das Setzen, Erneuern und Ändern der Marken haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Stauanlage zu tragen.

(5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren, die Beschaffenheit der Marken und die Überwachung zu erlassen.“

10. Die §§ 32 bis 34 werden aufgehoben.

11. In § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke seiner schadlosen Versickerung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 45 b Abs. 3 Satz 3 eingehalten werden.“

12. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen, haushälterischer Umgang mit Wasser

(1) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Mit Wasser aus ortsfernen Gewinnungsgebieten (Fernwasser) kann der Bedarf gedeckt werden, sofern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern; am 1. Januar 1996 bestehende Bezugsrechte und -anwartschaften bleiben unberührt. Die Gemeinden erstellen eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz), wenn sich eine wesentliche Änderung der Versorgungsverhältnisse abzeichnet, und leiten diese der unteren Wasserbehörde zu.

(2) Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die oberste Wasserbehörde kann allgemein anerkannte Regeln der

Technik durch öffentliche Bekanntmachung einführen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(3) Die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung wirken im Rahmen des Zumutbaren auf einen häushälterischen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Wasserverbraucher über Maßnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser. Soweit auf Trinkwasserqualität verzichtet werden kann, kann die Verwendung von Niederschlagswasser zugelassen werden.“

13. Die §§ 43 a und 43 b werden aufgehoben.

14. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Wasserbecken, Talsperren und Absperrbauwerke

(1) Wasserbecken, Talsperren und Absperrbauwerke sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Der Bau, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Wasserbecken und Talsperren, deren Absperrbauwerk vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als fünf Meter ist oder deren Fassungsvermögen bis zur Krone mehr als 100 000 Kubikmeter beträgt, bedarf, sofern nicht schon eine Bewilligung, eine Erlaubnis oder eine Planfeststellung notwendig ist, der wasserrechtlichen Genehmigung. § 76 gilt entsprechend.“

15. § 45 wird aufgehoben.

16. § 45 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Die Worte „der Abfallgesetze“ werden ersetzt durch die Worte „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes“.

17. § 45 b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden. Sie haben das Abwasser insbesondere zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten, zu reinigen und die hierfür erforderlichen Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Das Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(2) Die Pflicht der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung entfällt für

1. Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,
2. in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, welches im Rahmen des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, es sei denn, ein Anschluß an die öffentliche Kanalisation ist mit vertretbarem Aufwand möglich,
3. Niederschlagswasser, welches dezentral beseitigt wird und
4. Abwasser, welches nach Absatz 4 von der Beseitigung ausgeschlossen oder für das eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugelassen wurde.

Soweit die Gemeinden nicht zur Beseitigung verpflichtet sind, hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Eine schadlose Beseitigung liegt vor, wenn eine schädliche Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung Anforderungen an eine schadlose Beseitigung nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, haben das Betreten des Grundstückes zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Satzungsbestimmungen nach Absatz 4 zu dulden.“

18. § 45 c erhält folgende Fassung:

„§ 45 c

Privatisierung der Abwasserbeseitigung

(1) Eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft kann ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 b Abs. 1 Satz 1 auf Dritte ganz oder teilweise übertragen. Eine Übertragung darf nur erfolgen, wenn

1. der Dritte fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist,
2. die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sichergestellt ist,
3. überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und
4. die Anforderungen einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 erfüllt sind.

Die Übertragung ist zu befristen und unter den Vorbehalt des Widerrufs und nachträglicher Auflagen zu stellen. Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Übertragung dauerhaft nicht mehr erfüllt sind.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Dritten erlischt

1. mit dem Ablauf der Geltungsdauer des ihr zugrundeliegenden Verwaltungsaktes oder Vertrages,
2. mit der Aufhebung des ihr zugrundeliegenden Verwaltungsaktes sowie mit der Kündigung, Anfechtung oder einvernehmlichen Aufhebung des ihr zugrundeliegenden Vertrages,
3. mit dem Widerruf der Übertragung.

Mit dem Erlöschen der Übertragung fällt die Abwasserbeseitigungspflicht an die Körperschaft zurück.

(3) Die oberste Wasserbehörde und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde regeln durch Rechtsverordnung das Verfahren, die näheren Voraussetzungen für die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht und die Rechte und Pflichten nach erfolgter Übertragung. Dabei können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. den Nachweis, die Prüfung und die dauerhafte Gewährleistung von Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Dritten und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Abwasseranlagen verantwortlichen Personen,
2. die von der Körperschaft und dem Dritten zu treffenden technischen, organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen zur dauerhaften Sicherstellung der Aufgabenerfüllung,

3. die Möglichkeit von Teilübertragungen.“

19. § 45 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; § 74 Abs. 6 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) findet insoweit keine Anwendung.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Bau und der Betrieb einer sonstigen Abwasseranlage bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei

1. öffentlichen Kanalisationen, wenn sie unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, eines Zusammenschlusses von solchen oder von einem Dritten, dem die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 45 c übertragen wurde, im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,
2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliches Abwasser,
3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,
4. Abwasseranlagen, die der Bauart nach zugelassen wurden,
5. Abwasseranlagen, die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,
6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nr. 4, 5 und 6 ist der Wasserbehörde anzuzeigen.

(3) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebes sind der Wasserbehörde anzuzei-

gen. Der Anzeige sind die Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lageplan und Bauzeichnungen, beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Eine Genehmigung der wesentlichen Änderung ist erforderlich, wenn die Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ein Genehmigungsverfahren einleitet. Die Anzeige gilt in diesem Fall als Antrag. Der Beginn des Genehmigungsverfahrens ist dem Antragsteller mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6. Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

20. In § 45 h Satz 2 wird die Angabe „§ 21 b Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 21 b Abs. 3 und 4“.

21. § 45 k erhält folgende Fassung:

„§ 45 k

Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Gewässer, der Abwasseranlagen und der in Abwasseranlagen arbeitenden Personen, durch Rechtsverordnung Anforderungen festzulegen, insbesondere Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, deren Einleitung oder Einbringung in öffentliche Abwasseranlagen überhaupt oder bei Überschreitung gewisser Grenzen untersagt ist oder einer Genehmigung der für die Zulassung der Abwasseranlage zuständigen Behörde bedarf. Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden. Die Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, soweit Regelungen des Arbeitsschutzes getroffen werden.“

22. In § 47 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „höhere“ gestrichen.

23. In § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Vorländer, Dämme und Anlagen sowie die Überschwemmungsgebiete.“

24. In § 60 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochwassermarken“ die Worte „und Schiffsfahrtszeichen“ eingefügt.

25. § 63 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluß im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasser-

schutzes sowie für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen.“

26. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 64

Planfeststellung, Genehmigung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Planfeststellung für Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Der Plan für sonstige Vorhaben darf nicht festgestellt werden, soweit von dem beabsichtigten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Rechte anderer zu erwarten sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Die Planfeststellung erfolgt unbeschadet privater Rechte Dritter.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Im übrigen gilt § 74 Abs. 7 LVwVfG.“

27. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Veränderungssperre

(1) Von der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder Raumordnungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu

nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.“

28. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Enteignung, vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Eine Enteignung ist zulässig für Vorhaben, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, insbesondere für Zwecke

1. der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer,
2. des Hochwasserschutzes, insbesondere der Errichtung, des Ausbaus und der Unterhaltung von Hochwasserrückhaltebecken, Poldern und Dämmen,
3. der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dazu jeweils erforderlichen Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen.

(2) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach diesem Gesetz unanfechtbar oder sofort vollziehbar planfestgestellten oder genehmigten Vorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan oder die Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten § 20 WHG und das Landesenteignungsgesetz, insbesondere für Art und Ausmaß der Entschädigung.

(3) Ist die sofortige Ausführung des Vorhabens geboten, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Unanfechtbarkeit oder sofortiger Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen, soweit sich der Eigentümer oder Besitzer weigert, den Besitz eines für das Vorhaben benötigten Grundstückes durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.“

29. § 68 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „öffentlichen Straßen“ die Worte eingefügt:

„und, soweit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen,“.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen. In Satz 5 werden die Worte „der Einsetzung und der Arbeit der Kommission sowie“ gestrichen.

30. In § 70 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „höhere“ gestrichen.

31. In der Anlage zu § 71 Abs. 2 erhält die Zeile XXV folgende Fassung:

Damm-	von	bis
system	Steinmauern	Rheinhafenabsperstor
„XXV	(Murg/Hoffelder Brücke)	Karlsruhe (Südseite)
	und	
	Hochwasserdamm XXVI a	Rheinpegel
	(Rheinhafen Karlsruhe,	Karlsruhe-Maxau“.
	Nordseite)	

32. § 76 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Anlagen, die unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eines Zusammenschlusses von solchen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden, bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung.“

33. In § 78 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „In den“ die Worte „festgesetzten oder vorläufig angeordneten“ eingefügt.

34. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wasserbehörde und die technische Fachbehörde können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überwachung kann eingeschränkt werden, wenn gegenüber der Wasserbehörde durch einen anerkannten Sachverständigen oder eine anerkannte sachverständige Stelle die Einhaltung der Vorschriften und Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bestätigt wird. Gleiches gilt bei Abgabe einer für gültig erklärten Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EG-Öko-Audit-Verordnung).“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dritte haben der Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde oder deren Beauftragten die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, wenn eine Auskunft nach Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erlangt werden kann.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kosten der Gewässeraufsicht tragen der Benutzer eines Gewässers und der Betreiber von Anlagen, die der Überwachung unterliegen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ih-

rer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. Kosten sind vom Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber nicht zu tragen für Besichtigungen gemäß § 49 Abs. 7 oder für von Dritten veranlaßte Besichtigungen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, daß von ihm wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 entstehen, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im übrigen gilt § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

35. § 82 a erhält folgende Fassung:

„§ 82 a

Gewässerkundlicher Dienst

Das Land unterhält einen gewässerkundlichen Dienst, der die Wasserbehörden und die technischen Fachbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Der gewässerkundliche Dienst hat im von der obersten Wasserbehörde festgelegten Umfang

1. Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen.

Der gewässerkundliche Dienst soll sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen; er kann von der obersten Wasserbehörde ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. § 82 Abs. 3 gilt für die Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes entsprechend.“

36. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer Stoffe in Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt oder zum Zweck der Beseitigung versickert, verregnet, verrieselt oder sonst aufbringt, hat diese Stoffe nach Anordnung der Wasserbehörde oder der technischen Fachbehörde durch anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen untersuchen zu lassen.

(2) Wer Abwasseranlagen betreibt, hat diese regelmäßig zu überprüfen und mit Überwachungseinrichtungen auszurüsten, mit denen er die Leistung der Anlagen und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers feststellen kann (Eigenkon-

trolle). Die Wasserbehörde kann die Eigenkontrolle von gewerblichen Betrieben auf die für die Menge und Beschaffenheit des Abwassers erhebliche Produktion, die dortigen Einsatzstoffe, den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Abwasserteilstrom vor der Vermischung erstrecken und anordnen, daß ein Verzeichnis der für die Beschaffenheit des Abwassers und die Schadstofffrachten erheblichen innerbetrieblich verwendeten Einsatzstoffe zu führen ist. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sollen bei der behördlichen Überwachung berücksichtigt werden.

(3) Wer öffentliche Kanalisationen betreibt, hat ein Verzeichnis der Betriebe zu führen, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluß auf die Abwasseranlagen, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist (Indirekt-einleiterkataster). Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist der Wasserbehörde oder der technischen Fachbehörde auf Verlangen zu übermitteln.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 Verpflichtete kann sich insbesondere anerkannter Sachverständiger und anerkannter sachverständiger Stellen bedienen.

(5) Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 6. In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 4 und im Falle der Nummer 1“ und in Nummer 6 die Worte „nach den Absätzen 2 bis 8“ gestrichen.

37. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Wer Bauten oder sonstige Anlagen errichtet, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz einer Zulassung bedürfen, hat den ordnungsgemäßen Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen sicherzustellen. Die Bauüberwachung erfolgt auf Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder durch anerkannte sachverständige Stellen. Diese haben die technischen Fachbehörden über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können, und die Ergebnisse der Überwachung mitzuteilen. Der Unternehmer hat den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der technischen Fachbehörde anzuzeigen.

(2) Eine Abnahme findet nur statt, wenn sie von der Wasserbehörde wegen der Größe oder der Art der Anlage oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angeordnet wurde. Ist die Anlage ordnungsgemäß ausgeführt worden, so erteilt die technische Fachbehörde für den wasserrechtlichen Bereich einen Abnahmeschein. Unwesentliche Abweichungen stehen der Erteilung nicht entgegen; der Unternehmer hat die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder benutzt werden, als dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(3) Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gelten nicht für Bauten und Anlagen, die unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen ausgeführt werden. Jedoch sind der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage unter Vorlage der mit dem wirklichen Zustand in Einklang stehenden Pläne und Beschreibungen der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

(4) Soweit die untere Wasserbehörde fachtechnische Aufgaben wahrnimmt, obliegen ihr die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2.“

38. In § 95 Abs. 1 werden nach den Worten „des Wasserhaushaltsgesetzes“ die Worte „, des Abwasserabgabengesetzes“ eingefügt.

39. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes und der Abwasserabgabe ist die untere Wasserbehörde zuständig.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „zwei Millionen Kubikmeter“ ersetzt durch die Angabe „fünf Millionen Kubikmeter“.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „25 000 Kubikmeter“ ersetzt durch die Angabe „40 000 Kubikmeter“.

cc) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 45“ ersetzt durch die Angabe „§ 44 Abs. 2“.

dd) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Einleiten von Stoffen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 6 000 kg/d BSB5 (roh) ausgelegt sind, oder wenn die Menge bei anorganisch belastetem Abwasser (einschließlich Kühlwasser) 3 000 Kubikmeter in zwei Stunden übersteigt.“

ee) In Buchstabe f wird der Satzteil „, soweit nicht das Verkehrsministerium zuständig ist,“ gestrichen.

c) Absatz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Kernforschungszentrum Karlsruhe“ ersetzt durch die Bezeichnung „Forschungszentrum Karlsruhe“.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 19h Abs. 1 Sätze 2 bis 4 WHG“ ersetzt durch die Angabe „§ 19h Abs. 2 WHG“.

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

40. In § 98 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Erlaubnis oder Bewilligung“ durch die Worte „Gestattung oder Eignungsfeststellung“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

41. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Angaben in einer Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung kann Bezug genommen werden. Die untere Wasserbehörde kann unzulässige oder unvollständige Anträge ablehnen, wenn der Antragsteller den Mangel nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist behoben hat.“

42. § 101 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie legt der zuständigen Behörde die Akten mit einem Entscheidungsentwurf vor.“

43. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Sicherheitsleistung

Die Wasserbehörde kann eine Sicherheitsleistung, insbesondere den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und Zweckverbände.“

44. Nach § 105 wird folgender § 106 eingefügt:

„§ 106

Datenverarbeitung

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Wasserbehörden, die technischen Fachbehörden, die Landesanstalt für Umweltschutz und deren Beauftragte das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen den Trägern und Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sowie den Trägern der Abwasserbeseitigung und der Unterhaltslast an Gewässern personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

45. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Planfeststellungsverfahren

Die untere Wasserbehörde ist in Planfeststellungsverfahren Anhörungsbehörde auch in den Fällen, in denen die höhere oder oberste Wasserbehörde zur Entscheidung zuständig ist.“

46. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG oder einer Bewilligung nach § 8 WHG sind die §§ 71 a bis 71 e, 72, 73, § 74 Abs. 1 bis 5, § 75 Abs. 4 und § 76 LVwVfG entsprechend anzuwenden. Die Erlaubnis schließt eine nach diesem Gesetz oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein.

(2) Bei der Bekanntmachung der Auslegung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

(3) Die Erlaubnis kann ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung und Entscheidung über etwa erhobene Einwendungen erteilt werden für

1. Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,
2. Benutzungen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind,
3. alte Benutzungen im Sinne von § 17 WHG.

(4) Auf Antrag kann eine Erlaubnis in einem vereinfachten Verfahren für folgende Gewässerbenutzungen erteilt werden:

1. Einleiten von Trinkwasser in oberirdische Gewässer,
2. grundstücksbezogene Erdwärmenutzungen,
3. Sanierung von Gewässerverunreinigungen, soweit in der Sanierungsentscheidung bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist,
4. Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr.

Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ein Erlaubnisverfahren einleitet. Der Antrag hat den genauen Ort der Benutzung, das benutzte Gewässer, Beginn und Ende der Benutzung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zu enthalten. Die Wasserbehörde hat den Eingang des Antrags zu bestätigen. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung.“

47. § 108 a erhält folgende Fassung:

„§ 108 a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Bei Vorhaben, die nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach § 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, muß das Verfahren den Anforderungen dieser Gesetze entsprechen.

(2) Für das Verfahren, das ein Vorhaben nach § 19 b Abs. 3 WHG zum Gegenstand hat, gelten §§ 72 bis 78 LVwVfG mit der Maßgabe entsprechend, daß § 74 Abs. 6 und 7 und § 75 Abs. 1 a LVwVfG keine Anwendung finden.“

48. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 73 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG gilt entsprechend.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kosten für die Festsetzung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Untersuchungen trägt der Begünstigte. Die Vorschriften des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.“

49. Nach § 110 a wird folgender § 110 b eingefügt:

„§ 110 b

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln

(1) Eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Bei der Verkündung der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 1 hinzuweisen.

(2) Bei Rechtsverordnungen, die am 31. Juli 1998 bereits in Kraft waren, beginnt die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist mit diesem Zeitpunkt; das Fehlen des Hinweises ist unbeachtlich. Unberührt bleiben die vor diesem Zeitpunkt geltend gemachten Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften.“

50. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

*Veränderungssperre und Bewirtschaftungspläne
(zu §§ 36 a und 36 b WHG)*

(1) Eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen nach § 36 a WHG wird durch die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Wasserbehörde erlassen.

(2) Bewirtschaftungspläne werden durch die oberste Wasserbehörde aufgestellt. Sie können durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde für andere Behörden für verbindlich erklärt werden.“

51. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Wasserbuch

(1) Die Wasserbücher werden von der unteren Wasserbehörde angelegt und geführt.

(2) In das Wasserbuch sind die in § 37 Abs. 2 WHG bezeichneten Rechtsverhältnisse und die Quellschutzgebiete einzutragen. Entscheidungen von untergeordneter Bedeutung brauchen nicht eingetragen zu werden. Nicht aktenkundige alte Rechte und alte Befugnisse werden nur eingetragen, wenn ihr Bestehen nachgewiesen ist. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(3) Die Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen. Zu diesem Zweck haben die Behörden die in Absatz 2 bezeichneten Entscheidungen, soweit erforderlich unter Anschluß der Akten und Pläne, der Wasserbuchbehörde mitzuteilen.“

52. Der Zehnte Teil erhält folgende Fassung:

„Zehnter Teil

Abwasserabgabe

§ 114

*Ermittlung auf Grund des Bescheids
(zu § 3 Abs. 3, § 4 AbwAG)*

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Einleiter haben auf Anforderung der Wasserbehörde die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Meßergebnissen mitzuteilen.

(2) Wird nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erklärt, daß im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge eingehalten werde, ist glaubhaft zu machen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Ist dies nicht glaubhaft gemacht, ist für die Berechnung der Abwasserabgabe die sich aus dem Bescheid ergebende Schmutzwassermenge maßgebend.

(3) Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Gewässer als Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, so bleibt bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird.

§ 114 a

*Niederschlagswasser
(zu § 7 AbwAG)*

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist abgabefrei, soweit die Regenwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden. Bei der Schätzung der Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner für die Ermittlung der Abgabe ist die Zahl der insgesamt an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und der noch fehlende Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung im Gemeindegebiet zugrunde zu legen.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation ist ferner für das gesamte Gemeindegebiet abgabefrei, falls der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung für das Gemeindegebiet ab dem 1. Januar 1996 mindestens 90 vom Hundert beträgt.

(3) Errichtet oder erweitert der Einleiter Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 dienen, oder werden Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, die Menge des zu behandelnden Niederschlagswassers zu vermindern, so können die dafür entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage oder Durch-

führung der Entsiegelungsmaßnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, daß der Einleiter Anlagen zur Regenwassernutzung errichtet, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

(4) Bei der Schätzung der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner oder der Größe der angeschlossenen Fläche ist von den Verhältnissen am 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

§ 114 b

Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das die Gemeinde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 abgabepflichtig ist, beträgt 70 vom Hundert der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Schlammabfuhr gilt insbesondere als gesichert, wenn die Gemeinde die Beseitigungspflicht durch Regelung in der Abwassersatzung übernommen hat oder der Nachweis der rechtmäßigen Ausbringung in der Landwirtschaft geführt wird.

(3) § 114 a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 115

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) Die Gemeinden sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden, daß die erfüllende Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. Satz 2 gilt für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend.

(2) Körperschaften, die nach Absatz 1 an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von den Einleitern erheben. Für den Erlaß der Abgabesatzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Abgabesatzung kann dabei vorsehen, daß zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand rechnet.

§ 115 a

Verdünnung, Vermischung (zu § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG)

(1) Eine Verdünnung oder Vermischung kann bei der Entscheidung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn im Jahresmittel der Verdünnungs- oder Vermischungsanteil die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. Wird dieser Verdünnungs- oder Vermischungsanteil überschritten, so ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung oder Vermischung zu erwarten wäre. Der Wert ist von der Wasserbehörde auf der Grundlage des Verdünnungs- oder Vermischungsanteils und der Ablaufkonzentration des Gesamtabwassers zu schätzen.

(2) Aufwendungen für Einrichtungen, die dazu dienen, den Verdünnungs- oder Vermischungsanteil zu verringern, können mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

§ 115 b

Verrechnung (zu § 10 Abs. 3 AbwAG)

(1) Die Verrechnung ist von den Abgabepflichtigen schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Wasserbehörde zu erklären. Die Verrechnung ist zulässig mit der Abgabe für Einleitungen, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage stehen.

(2) Die Verrechnung kann auch mit Aufwendungen erfolgen, die an andere Abgabepflichtige zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet wurden. Die Verrechnung ist nur zulässig, wenn die anderen Abgabepflichtigen unwiderruflich bestätigen, daß sie Aufwendungen in dieser Höhe nicht selbst verrechnen und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellen werden.

§ 116

*Erklärungspflicht
(zu § 11 AbwAG)*

(1) Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 AbwAG die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen, insbesondere eine Abgabeerklärung abzugeben.

(2) Die Abgabeerklärung ist zusammen mit der nach § 11 Abs. 2 AbwAG vorzunehmenden Mitteilung für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Anträge, Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlichen Vordrucken abzugeben.

§ 117

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 116 Abs. 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 3 beginnt die Festsetzungsfrist im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 4 AbwAG mit Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

(3) Die Abwasserabgabe ist drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungs- oder des Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 117 a

Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit das Abwasserabgabengesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Absatz 4 sowie §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
- c) über die Haftung §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über die Steuerhelferei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –

- a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, §§ 85 und 86, § 87 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, §§ 88 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 122 Abs. 5 das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, und daß in § 126 Abs. 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,

4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –

- a) über die Steuererklärungen § 149 Abs. 1, § 152 Abs. 1, Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag 100 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, und Absatz 3, § 153 Abs. 1 und 2,
- b) über die Steuerfestsetzung § 155, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 1, § 162 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 164 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 sowie § 171 Abs. 1 und 2, Absatz 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie des § 101 der Finanzgerichtsordnung § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 171 Abs. 9 bis 14, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 174 Abs. 1 bis 3, §§ 175, 176 und 182,
- c) über die Haftung §§ 191 und 192,

5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –

- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 222, § 224 Abs. 2, §§ 225 bis 232,

- b) über die Verzinsung und Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, daß in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) gegeben ist, Abs. 2, Abs. 4 mit der Maßgabe, daß § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 3,
- b) über die Niederschlagung § 261.
- (2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften treten jeweils an die Stelle
1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die zuständige Wasserbehörde,
 2. des Wortes „Steuer“, allein oder in Wortzusammensetzungen, das Wort „Abgabe“,
 3. des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“,
 4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht,
 5. der Worte „§ 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Worte „§ 15 Abs. 2 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes“.
- dd) In der neuen Nummer 12 wird die Angabe „§ 45 e Abs. 2 Satz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 45 e Abs. 3“.
- ee) In der neuen Nummer 17 wird die Angabe „§ 83 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 83 Abs. 2 Satz 1“ und werden die Worte „und Geräten“ gestrichen.
- ff) Die neue Nummer 18 erhält folgende Fassung:
- „18. entgegen § 83 Abs. 2 Satz 2 die vollziehbar angeordneten Verzeichnisse nicht führt.“
- gg) Es wird folgende neue Nummer 20 angefügt:
- „20. entgegen § 116 seine Abgabenerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 18“ ersetzt durch die Worte „nach Absatz 1 Nr. 17“.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung des Verkehrsministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBl. S. 511), der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel vom 12. März 1976 (GBl. S. 333) und der Einführungsverordnung zur Hochrheinschifferpatentordnung vom 19. Oktober 1978 (GBl. S. 594) in ihren jeweils geltenden Fassungen ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsbehörde die untere Wasserbehörde.“

§ 118

Abzug des Verwaltungsaufwands

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.“

53. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 eine Stauanlage ohne Genehmigung außer Betrieb setzt oder beseitigt oder entgegen § 31 Abs. 3 Beschädigungen oder Veränderungen von Marken nicht unverzüglich anzeigt.“
- bb) Nummer 9 wird gestrichen.
- cc) Die Nummern 10 bis 20 werden zu Nummern 9 bis 19, in der neuen Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

54. § 126 wird aufgehoben.

55. In § 128 wird die Bezeichnung „Umweltministerium“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt und Verkehr“.

Artikel 2

Änderung der Eigenkontrollverordnung

Die Eigenkontrollverordnung vom 9. August 1989 (GBl. S. 391, ber. S. 487) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Wasserbehörde kann die Frist nach Absatz 1 Satz 3 verlängern, wenn vor dem 31. August 1999 ein mit Begründung versehener Antrag gestellt wird, in dem dargelegt wird, wie die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 bis spätestens zum 31. August 2003 erfüllt werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.
2. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Wasserverbandsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 6

Überleitungs- und Übergangsvorschriften

(1) In den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit nach § 96 WG in der Fassung dieses Gesetzes. Im übrigen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Abweichend von § 17 c Abs. 3 Satz 2, 1. Alternative WG beträgt die am 1. Dezember 1998 fällige Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 1998 bei Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zweck der Kühlung für die sonstige Wasserversorgung (Anlage zu § 17 a Abs. 3 Nummer 3.1.1.) das Anderthalbfache des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages. Die Vorauszahlungen für die folgenden Veranlagungszeiträume sind in jedem Fall nach dem erhöhten Wasserentnahmeentgelt zu bemessen. § 17 c Abs. 3 Satz 2, 1. Alternative WG ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) § 45 b Abs. 3 WG ist auf am 1. Januar 1999 bereits begonnene Vorhaben nicht anzuwenden.

(4) Eine nicht öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik in Berlin oder des Deutschen Instituts für

Bautechnik hat, bedarf weiterhin keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach § 45 e Abs. 2 Satz 1 WG.

(5) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet erteilte Genehmigungen nach § 76 WG für Anlagen, die öffentliche Straßen, die öffentliche Wasserversorgung oder die Abwasserbeseitigung betreffen, gelten als unbefristet erteilt.

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Landesabwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung (GBl. S. 489, ber. S. 556),
2. die Verordnung des Innenministeriums über die Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Fachbehörde nach dem Wassergesetz durch die Bauverständigen der unteren Verwaltungsbehörde vom 7. September 1970 (GBl. S. 457).

(2) Die mit Artikel 1 Nr. 51 in das Wassergesetz für Baden-Württemberg eingefügte Vorschrift des § 113 Abs. 1 tritt am 31. Dezember 2001 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die höheren Wasserbehörden für die Führung des Wasserbuches zuständig. Die höheren Wasserbehörden werden ermächtigt, vor diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Führung des Wasserbuches durch Rechtsverordnung auf die unteren Wasserbehörden zu übertragen.

(3) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Eigenkontrollverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Juli 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
VON TROTHA	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	DR. VETTER
	SCHAUFLE

Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

Vom 16. Juli 1998

Der Landtag hat am 16. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

§1

Geeignete Personen und geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignete Personen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.

(2) Stellen sind als geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO nur anzusehen, wenn sie

1. in der Trägerschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes stehen, und wenn
2. a) sie von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,
- b) die in ihnen tätigen Berater hinreichend sachkundig sind,
- c) in ihnen jeweils mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
- d) die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
- e) sie auf Dauer angelegt sind und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen.

Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Sofern in der Stelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muß die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder einen Rechtsanwalt.

(3) Die von einer in einem anderen Bundesland anerkannten Stelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch steht der Bescheinigung einer nach Absatz 2 geeigneten Stelle gleich.

§2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Person oder Stelle ist die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren im Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Person oder Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu informieren und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen. Die Bescheinigung muß die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Die Person oder Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Stellung des Antrags nach § 305 InsO sowie bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen sind.

§3

Förderung der geeigneten Stellen

Das Land gewährt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans im Rahmen besonderer Richtlinien des Sozialministeriums den nach § 1 Abs. 2 geeigneten Stellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit sowie für den Abschluß eines zur Restschuldbefreiung des Schuldners führenden außergerichtlichen Vergleichs.

§4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 16. Juli 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
VON TROTHA	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	DR. VETTER
	SCHAUFLENER

**Bekanntmachung der Neufassung
des Rettungsdienstgesetzes**

Vom 16. Juli 1998

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 (GBI. S. 413) wird nachstehend der Wortlaut des Rettungsdienstgesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 19. November 1991 (GBI. S. 713),
 2. dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBI. S. 879) und
 3. dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 (GBI. S. 413)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.*

STUTT GART, den 16. Juli 1998

Sozialministerium
DR. VETTER

**Gesetz über den Rettungsdienst
(Rettungsdienstgesetz – RDG)
in der Fassung vom 16. Juli 1998**

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

**Aufgabe, Trägerschaft und Durchführung
des Rettungsdienstes**

Aufgabe des Rettungsdienstes	§§	1
Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes		2

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

Planung	3
Landesausschuß für den Rettungsdienst	4
Bereichsausschuß für den Rettungsdienst	5
Rettungsleitstelle	6
Rettungswache	7
Rettungsfahrzeuge	8
Besetzung von Rettungsfahrzeugen	9
Mitwirkung von Ärzten	10
Technische Hilfe	11
Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst in kommunaler Trägerschaft	12
Gegenseitige Unterstützung	13
Grenzüberschreitender Rettungsdienst	14

* Das Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft mit Ausnahme von § 28, der am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

Genehmigungspflicht	15
Genehmigungsvoraussetzungen	16
Umfang der Genehmigung, Anzeige der Betriebsaufnahme	17
Betriebsbereich	18
Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes	19
Nebenbestimmungen	20
Rücknahme und Widerruf der Genehmigung	21
Genehmigungsbehörde	22

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Unternehmers

Betriebspflicht	23
Beförderungspflicht	24
Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	25

FÜNFTER ABSCHNITT

Finanzierung des Rettungsdienstes

Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes	26
Sicherung der Zweckbindung der öffentlichen Förderung	27
Benutzungsentgelte	28
Kostenerstattung in besonderen Fällen	28 a

SECHSTER ABSCHNITT

Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen	29
Besondere Bestimmungen über die Finanzierung des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes	30

SIEBTER ABSCHNITT

Aufsicht, Datenschutz

Aufsicht	30 a
Schutz personenbezogener Daten	31
Erhebung, Veränderung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten	32

ACHTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	33
Übergangsregelung	34
Inkrafttreten	35

ERSTER ABSCHNITT

**Aufgabe, Trägerschaft und Durchführung
des Rettungsdienstes**

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten.

(2) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

(3) Gegenstand des Krankentransportes ist es, anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Erste Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern. Nicht zum Krankentransport gehört die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten).

§ 2

Trägerschaft und Durchführung des Rettungsdienstes

(1) Das Sozialministerium schließt auf Landesebene mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und seiner Bergwacht Württemberg, der Johanner-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, ferner mit der Deutschen Rettungsflugwacht, der Bergwacht Schwarzwald und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie bei Bedarf mit anderen Stellen (Leistungsträger) Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind.

(2) Die Notfallrettung wird von den in Absatz 1 genannten Rettungsdienstorganisationen, mit denen das Sozialministerium Rahmenvereinbarungen geschlossen hat, wahrgenommen. Die Aufgabe der Notfallrettung kann bei Bedarf im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 auch anderen Stellen übertragen werden. Die in Absatz 1 genannten Rettungsdienstorganisationen sollen bei Bedarf auf Bereichsebene Kooperationsvereinbarungen mit anderen Stellen abschließen. Diese werden dadurch Leistungsträger im jeweiligen Rettungsdienstbereich. Der Krankentransport wird von den Leistungsträgern nach Absatz 1 und von privaten Krankentransportunternehmen auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 15 durchgeführt. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Hilfeleistung der Feuerwehr in der Wasserrettung auf der Grundlage von § 2 Feuerwehrgesetz bleibt unberührt.

(3) Soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes nicht nach Absatz 1 sichergestellt ist, ist die Versorgung Pflichtaufgabe der Landkreise und Stadtkreise. Sie sind in diesem Fall Leistungsträger im Sinne des Absatzes 1 und können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen, soweit diese dazu bereit und in der Lage sind.

(4) Das Sozialministerium stellt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest, welche Landkreise und Stadtkreise, in denen die Durchführung des Rettungsdienstes nach Absatz 1 nicht sichergestellt ist, diese Aufgabe nach Absatz 2 wahrnehmen. Soweit durch die Übertragung der Aufgabe eine Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg begründet wird, schließt das Land eine Vereinbarung mit den Landkreisen und Stadtkreisen über einen angemessenen Ausgleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation und Einrichtungen des Rettungsdienstes

§ 3

Planung

(1) Das Sozialministerium stellt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesausschuß für den Rettungsdienst (§ 4) einen Rettungsdienstplan auf und paßt ihn der Entwicklung an.

(2) Der Rettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt. Er legt die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes fest. Das Land ist in Rettungsdienstbereiche einzuteilen. Die Standorte der Rettungshubschrauber werden bei geeigneten Krankenhäusern festgelegt. Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen möglichst nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen.

(3) Der Bereichsausschuß für den Rettungsdienst (§ 5) erstellt auf der Grundlage des Rettungsdienstplanes und unter Beachtung der Hilfsfrist nach Absatz 2 für den Rettungsdienstbereich einen Plan (Bereichsplan), der den Standort der Rettungsleitstelle, Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung sowie die personelle und sächliche Ausstattung dieser Einrichtungen festlegt. Dabei sind die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu beachten. Der Bereichsplan ist dem Landesausschuß über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er ist für die Leistungsträger und die Kostenträger verbindlich. Darüber hinaus soll für den Krankentransport in den Bereichsplan die Zahl der nach § 15 zugelassenen Krankentransportwagen und ihre personelle Besetzung nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 4

Landesausschuß für den Rettungsdienst

(1) Es wird ein Landesausschuß für den Rettungsdienst (Landesausschuß) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter des Sozialministeriums und je zehn Vertreter der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 sowie der Kostenträger an. Bei der Zahl der Vertreter der einzelnen Leistungsträger kann ihr Leistungsanteil am Rettungsdienst berücksichtigt werden. Die Vertreter der Leistungsträger und der Kostenträger werden auf Vorschlag ihrer Landesverbände vom Sozialministerium berufen.

(2) Dem Landesausschuß obliegt die Beratung der wesentlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er legt allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für eine fachgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes und für die Struktur der Benutzungsentgelte sowie für die einheitliche Dokumentation fest. Kommen allgemeine Grundsätze und Maßstäbe nach Satz 2 nicht in angemessener Zeit zustande, können sie durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums festgelegt werden.

(3) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz hat der Vertreter des Sozialministeriums. Der Vorsitzende muß Beschlüssen des Landesausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie gesetzwidrig sind. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlußfassung gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist gegenüber den Mitgliedern des Landesausschusses innerhalb eines Monats schriftlich zu begründen.

§ 5

Bereichsausschuß für den Rettungsdienst

(1) Im Rettungsdienstbereich wird ein Bereichsausschuß für den Rettungsdienst (Bereichsausschuß) gebildet. Ihm gehören eine gleiche Zahl von stimmberechtigten Vertretern der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich, höchstens je sieben Vertreter, an. Ferner können die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 im Rettungsdienstbereich, die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Bereichsausschusses beratend teilnehmen. Darüber hinaus soll dem Bereichsausschuß mit beratender Stimme je ein Vertreter des Stadtkreises oder Landkreises, der Feuerwehr und ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches sowie ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung angehören. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluß des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen örtlichen Leistungsträgern und Kostenträgern vorgeschlagen. Der Vertreter des Stadtkreises oder Land-

kreises, der Feuerwehr und der Leitende Notarzt werden vom Stadtkreis oder Landkreis, der Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung wird von dieser vorgeschlagen. Der Landrat oder der Oberbürgermeister des Stadtkreises beruft die Mitglieder. Umfaßt der Rettungsdienstbereich mehr als einen Landkreis oder Stadtkreis, entscheiden Landräte und Oberbürgermeister gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, entscheidet das Regierungspräsidium.

(3) Dem Bereichsausschuß obliegt neben den Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 die Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich. Auf Antrag eines Leistungs- oder Kostenträgers ist die Durchführung des Rettungsdienstes in einem Rettungsdienstbereich durch Sachverständige auf Bedarfsgerechtigkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen, sofern der Bereichsausschuß oder alle Vertreter der Kostenträger oder alle Vertreter der Leistungsträger zugestimmt haben.

(4) Der Bereichsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse des Bereichsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 6

Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich; der Träger der Rettungsleitstelle stellt sicher, daß dabei in der Notfallrettung alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 sowie im Krankentransport alle Leistungsträger untereinander und alle privaten Rettungsdienstunternehmer mit einer Genehmigung nach § 15 gleichbehandelt werden. Die Rettungsleitstelle muß ständig betriebsbereit und mit geeignetem Personal ausgestattet sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, den für den ärztlichen Notfalldienst zuständigen Stellen, der Polizei, der Feuerwehr sowie sonstigen in der Notfallrettung und im Krankentransport Tätigen zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit. Der Träger der Rettungsleitstelle ist verpflichtet, die Erreichbarkeit der Rettungsleitstelle unter der rettungsdienstlichen Notrufnummer sicherzustellen. Er hat ferner in geeigneter Weise die Weiterleitung von Notrufen, die bei der Polizei oder der Feuerwehrleitstelle unter den gebührenfreien Notrufnummern eingehen, zu gewährleisten. In der Regel sind Leitstellen für den Rettungsdienst und die Feuerwehr im integrierten Betrieb (Integrierte Leitstellen) in gemeinsamer Trägerschaft einzurichten, wobei die gemeinsame Trägerschaft in einer Vereinbarung festzulegen ist, in der insbesondere die Kostenaufteilung geregelt wird. Diese Vereinbarung ersetzt die Standortfestlegung nach § 3 Abs. 3.

(2) Die Rettungsleitstelle führt einen Nachweis über die Aufnahme- und Dienstbereitschaft der Krankenhäuser.

Die Krankenhausträger sind verpflichtet, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Rettungsleitstelle erhebt für die Vermittlung von Einsätzen in der Notfallrettung und im Krankentransport Entgelte bei den Leistungserbringern im Rettungsdienst. Die Entgelte werden vom Bereichsausschuß jährlich festgelegt. § 28 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch die Rettungsleitstelle ist zulässig, sofern durch eine Vereinbarung die Erstattung der Kosten dieser weiteren Aufgaben durch den Auftraggeber gesichert ist.

(5) Für überregionale Aufgaben kann das Sozialministerium mit Leistungsträgern auf Grund von § 2 die Einrichtung von besonderen Leitstellen vereinbaren.

§ 7

Rettungswache

(1) Die Rettungswache hält die nach dem Bereichsplan (§ 3) erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal einsatzbereit. Die Rettungsmittel sollen den jeweils anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin angepaßt werden.

(2) Die Krankenhausträger sind auf Verlangen desjenigen, der den Rettungsdienst durchführt, verpflichtet, vor dem Neu- oder Erweiterungsbau von Krankenhäusern zu prüfen, ob feste Einrichtungen des Rettungsdienstes vorgesehen werden können.

§ 8

Rettungsfahrzeuge

(1) Für die Notfallrettung und den Krankentransport sind Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge als Rettungsfahrzeuge einzusetzen. Krankenkraftwagen sind Fahrzeuge, die für Notfallrettung (Notarztwagen, Rettungswagen) oder Krankentransport (Krankentransportwagen) besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind. Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die der schnellen Heranführung des Notarztes dienen, dafür besonders eingerichtet und im Fahrzeugschein als Notarzteinsetzungsfahrzeuge anerkannt sind. Sie müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 bleiben unberührt.

(2) Im Rettungsdienstplan (§ 3) kann der Einsatz weiterer Fahrzeuge geregelt werden.

§ 9

Besetzung von Rettungsfahrzeugen

(1) Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge sind im Einsatz mit mindestens zwei geeigneten Perso-

nen zu besetzen. Das Notarzteinsetzungsfahrzeug ist neben dem Notarzt mit einem Rettungsassistenten oder einer gleich geeigneten Person zu besetzen.

(2) Beim Krankentransport hat mindestens ein Rettungsassistent im Sinne von § 8 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989, bei der Notfallrettung hat mindestens ein Rettungsassistent den Patienten zu betreuen.

§ 10

Mitwirkung von Ärzten

(1) Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte mit. Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Landesärztekammer festgelegt. Die Krankenhausträger sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Die niedergelassenen Ärzte wirken im Rettungsdienst mit.

(2) Bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten ist die ärztliche Versorgung durch einen Leitenden Notarzt zu koordinieren. Der Leitende Notarzt wirkt bei der Qualitätssicherung im Rettungsdienst mit. Aufgaben, Tätigkeit und Bestellung des Leitenden Notarztes werden im Rahmen der Planung nach § 3 festgelegt. Die durch die Bereitstellung und den Einsatz des Leitenden Notarztes entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes.

(3) Leistungsträger, Krankenhausträger und Kassenärztliche Vereinigungen treffen im Benehmen mit dem Bereichsausschuß Vereinbarungen über die Organisation des Notarztsystems im Rettungsdienstbereich.

§ 11

Technische Hilfe

(1) Soweit technische Hilfe notwendig ist, haben die bei der Durchführung des Rettungsdienstes Tätigen die Feuerwehr anzufordern.

(2) In besonderen Lagen können andere technische Hilfsorganisationen angefordert werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen für den Rettungsdienst in kommunaler Trägerschaft

Wird der Rettungsdienst in einem Rettungsdienstbereich nach § 2 Abs. 3 durchgeführt, gilt folgendes:

1. Im Landesausschuß erhöht sich die Zahl der Vertreter der Leistungsträger um je einen Vertreter der betroffenen kommunalen Landesverbände. Die Zahl der Vertreter der Kostenträger erhöht sich entsprechend.

2. Vorsitzender des Bereichsausschusses ist ein Vertreter des kommunalen Aufgabenträgers. Für diesen verbind-

liche Festlegungen des Bereichsausschusses können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden getroffen werden. Bedienen sich die Landkreise und Stadtkreise zur Erfüllung ihrer Aufgabe freiwilliger Hilfsorganisationen, so ist diesen auf der Seite der Leistungsträger eine angemessene Beteiligung einzuräumen.

3. Die Schiedsstelle nach § 28 Abs. 5 wird um einen Vertreter der betroffenen kommunalen Landesverbände und um einen weiteren Vertreter der Landesverbände der Kostenträger erweitert, wenn das Verfahren einen Rettungsdienstbereich betrifft, in dem der Rettungsdienst nach § 2 Abs. 3 durchgeführt wird.

§ 13

Gegenseitige Unterstützung

Die Träger des Rettungsdienstes in benachbarten Rettungsdienstbereichen haben sich auf Anforderung der Rettungsleitstellen gegenseitig zu unterstützen, sofern dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben im eigenen Rettungsdienstbereich nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 14

Grenzüberschreitender Rettungsdienst

Das Sozialministerium trifft mit anderen Bundesländern, mit Trägern des Rettungsdienstes oder sonstigen Stellen außerhalb von Baden-Württemberg Vereinbarungen, wenn dies zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Rettungsdienstes zweckmäßig ist. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

§ 15

Genehmigungspflicht

(1) Die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 bedürfen für die Wahrnehmung der Notfallrettung keiner Genehmigung. Sie haben die Aufnahme des Betriebs der Notfallrettung der nach § 22 zuständigen Behörde anzuzeigen. Dabei sind die Festlegungen des Bereichsplans nach § 3 Abs. 3 einzuhalten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wer Krankentransport betreibt, bedarf der Genehmigung. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes und hat den Betrieb im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen. Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder wesentliche Änderung des Betriebes.

(3) Ausgenommen von der Beschränkung der Notfallrettung auf gesetzliche Leistungsträger nach § 2 Abs. 2 und von der Genehmigungspflicht nach Absatz 2 für Krankentransport ist der Rettungsdienst

1. durch Hoheitsträger in Wahrnehmung eigener Aufgaben,
2. mit Fahrzeugen, die ausschließlich für Katastrophen oder für Schadensereignisse mit einer Vielzahl von Verletzten vorgehalten werden.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

(4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Krankentransports gewährleistet ist.

§ 16

Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung zum Betrieb von Krankentransport darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person dartun, und
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung oder durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen, das die beantragte Art der Tätigkeit zum Gegenstand hat. Das Nähere regelt das Sozialministerium durch Rechtsverordnung.

Voraussetzung für die Genehmigung ist ferner die Einhaltung der Bestimmungen über Rettungsfahrzeuge nach § 8 und deren Besetzung nach § 9 sowie der Festlegungen des Rettungsdienstplanes nach § 3 Abs. 1 und 2.

§ 17

Umfang der Genehmigung, Anzeige der Betriebsaufnahme

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person und für die Ausübung von Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich (§ 18) erteilt. Die Genehmigung wird für das einzelne Fahrzeug erteilt und muß das amtliche Kennzeichen enthalten.

(2) Bei der Anzeige der Betriebsaufnahme der Notfallrettung nach § 15 Abs. 1 sind der Betriebsbereich und die einzelnen Fahrzeuge jeweils mit amtlichem Kennzeichen anzugeben.

§ 18

Betriebsbereich

Betriebsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist der in der Genehmigungsurkunde festgesetzte Rettungsdienstbereich oder Teil eines Rettungsdienstbereiches, innerhalb dessen der Unternehmer berechtigt und verpflichtet ist, Krankentransport zu betreiben. Außerhalb des Betriebsbereiches dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Betriebsbereich liegt. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Kann sich die Ausnahmegenehmigung auf andere Rettungsdienstbereiche auswirken, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der dort zuständigen Behörde zu treffen. Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 19

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

(1) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren, den Inhalt der Genehmigung, die Genehmigungsurkunde, die Haftung, die Rechtsfolgen beim Tod des Unternehmers sowie die Aufsicht über den Unternehmer die §§ 12, 14, 15, 17, 19, 23, 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 54 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der Genehmigungsantrag ist auf einen bestimmten Betriebsbereich zu richten. Der Betriebsbereich wird in der Genehmigungsurkunde ausgewiesen.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Anzeige der Aufnahme des Betriebs der Notfallrettung.

§ 20

Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zum Betrieb von Krankentransport ist mit Nebenbestimmungen zu versehen, die

1. die dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht einschließlich der Betriebszeiten näher bestimmen,
2. ordnungsgemäße hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Desinfektion und Dekontamination im Betrieb zum Ziel haben,
3. die Lenkung aller Einsätze des Rettungsdienstes durch die Rettungsleitstelle regeln,
4. den Abschluß einer Vereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 133 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches als Voraussetzung für das Wirksamwerden der Genehmigung vorsieht.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die

1. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Bereichsausschuß (§ 5) regeln,
 2. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen eine bestimmte Zeit aufzubewahren.
- (3) Die Genehmigung ist dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

§ 21

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 16 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 16 nicht mehr gegeben sind. Die Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Betrieb trotz schriftlicher Mahnung der Genehmigungsbehörde

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder
2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

1. gegen Auflagen verstoßen wird,
2. der Unternehmer die ihm obliegenden arbeitsschutzrechtlichen, sozialrechtlichen oder steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

§ 22

Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigung für den Krankentransport erteilen die Landratsämter und die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden. Dies gilt auch für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde teilt ihre Entscheidung dem Bereichsausschuß mit.

(2) Örtlich zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betriebsbereich belegen ist.

(3) Erstreckt sich der Betriebsbereich über mehrere Stadt- und Landkreise, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; hat das Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Landes, ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk der Betriebsbereich belegen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Pflichten des Unternehmers

§ 23

Betriebspflicht

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.
- (3) Der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebs während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 24

Beförderungspflicht

- (1) Der Unternehmer ist im Rahmen der ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn
1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb seines Betriebsbereichs liegt und
 2. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.

Die Verpflichtung beschränkt sich auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

(2) Die Notfallrettung hat Vorrang vor dem Krankentransport.

(3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts nicht gesichert ist.

§ 25

Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

(1) Für den Betrieb des Unternehmers, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchung der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8, 11, 16 bis 19, 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1989, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. § 9 BOKraft gilt mit der Maßgabe, daß auf Krankenkraftwagen eingesetzte Personen auch dann ihre Tätigkeit nicht ausüben dürfen, wenn sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig, Ausscheider oder ausscheidungsverdächtig im Sinne von § 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

(2) Die Pflichten des Unternehmers nach § 3 BOKraft erstrecken sich auf die Einhaltung der Anforderungen die-

ses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie hierzu ergangener behördlicher Anordnungen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Finanzierung des Rettungsdienstes

§ 26

Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes

(1) Wer den Rettungsdienst im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Sozialministerium nach § 2 durchführt, erhält vom Land öffentliche Fördermittel in Höhe von 90 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten. 10 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten sind als Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Förderung erfolgt durch Festbetrag. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenwerte festgelegt werden.

(2) Förderungsfähig sind die Kosten

1. der Errichtung (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie des Berg- und Wasserrettungsdienstes,
2. der Errichtung von Zentralen Stationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes,
3. der Errichtung von Luftrettungszentren,
4. von Projekten zur technischen oder organisatorischen Weiterentwicklung des Rettungsdienstes,

soweit sie bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt sind. Förderungsfähig bei Nr. 1 bis Nr. 3 sind auch die Kosten für die Erstausrüstung mit den hierzu gehörenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Anlagegüter). Das Sozialministerium erläßt hierzu Förderrichtlinien. Nicht förderungsfähig sind die Kosten der Errichtung von Rettungsleitstellen, der Rettungsmittel und der zum Verbrauch bestimmten Güter.

(3) Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken und der Grundstückserschließung sowie ihrer Finanzierung können gefördert werden, soweit sonst die Durchführung des Rettungsdienstes gefährdet wäre.

(4) Gefördert werden im Rahmen von Absatz 2 nur die Vorhaben, die in das Jahresförderprogramm des Landes für den Rettungsdienst aufgenommen sind. Bei der Aufstellung des Jahresförderprogramms wird der Landesausschuß für den Rettungsdienst gehört.

§ 27

Sicherung der Zweckbindung der öffentlichen Förderung

(1) Die Fördermittel sind zurückzuerstatten, soweit der, der den Rettungsdienst durchführt, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt. Soweit mit den Fördermitteln Anla-

gegüter beschafft worden sind, mindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend der abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer dieser Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem, der den Rettungsdienst durchführt, aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Erfüllung seiner Aufgaben unmöglich wird; bei teilweiser Förderung ist die Verpflichtung entsprechend anteilig begrenzt.

(2) Werden geförderte Anlagegüter vor Ablauf ihrer Nutzungsdauer nicht mehr für Zwecke des Rettungsdienstes genutzt, so können Erträge zurückgefordert werden, die aus einer Verwertung der Anlagegüter erzielt worden sind oder zumutbar hätten erzielt werden können.

(3) Im übrigen gelten §§ 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 28*

Benutzungsentgelte

(1) Für die Durchführung eines nach §§ 71 und 141 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches medizinisch notwendigen, bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Rettungsdienstes erheben die Leistungsträger Benutzungsentgelte, die zusammen mit der Landesförderung und der dabei vorgesehenen Eigenbeteiligung den Rettungsdienst finanzieren. Zur Erhaltung der Liquidität der Leistungsträger sind von den Kostenträgern rechtzeitig angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

(2) Bei der Bemessung der Benutzungsentgelte bleiben die nach § 26 förderungsfähigen Kosten außer Betracht. Mietkosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes sind dem Grunde nach bei der Bemessung der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Die durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte ersparten Kosten für hauptamtliches Personal sind angemessen, mindestens mit 40 vom Hundert, zu berücksichtigen. Zu den Kosten gehören auch die Abschreibungen für Sachspenden zur Durchführung des Rettungsdienstes, soweit diese bedarfsgerecht sind.

(3) Für Leistungen des Rettungsdienstes werden jährlich Benutzungsentgelte vereinbart. Für Einsätze des Rettungsdienstes, die als Krankenhausleistungen abgerechnet werden, können die Leistungsträger mit den Trägern der Krankenhäuser gesonderte Benutzungsentgelte vereinbaren; die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Kostenträger. Die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 und die Landesverbände der Kostenträger können bei den Verhandlungen unterstützend zugezogen werden. Die Beteiligten ermitteln die Kosten für Notfallrettung und Krankentransport getrennt.

* § 28 tritt nach Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 am 1. Januar 1999 in Kraft

(4) Für die Notfallrettung im Rahmen von § 3 Abs. 3 werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich von den Leistungsträgern und den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich vereinbart. Sind innerhalb des Rettungsdienstbereiches mehrere Leistungsträger oder private Rettungsdienstunternehmer im Rahmen von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 an der Notfallrettung beteiligt, ist zwischen ihnen ein Kostenausgleich durchzuführen. Die Beteiligten legen der Ermittlung der Kosten für die Notfallrettung ein Kostenblatt zugrunde, dessen Inhalt und Form vom Landesausschuß vorgegeben wird. Für den Krankentransport werden die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienstbereich zwischen den Kostenträgern im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 einheitlich und gemeinsam und den einzelnen Leistungserbringern vereinbart.

(5) Soweit eine Vereinbarung über die Benutzungsentgelte nicht zustande kommt, kann eine Schiedsstelle angerufen werden. Sie versucht, eine Einigung über den Inhalt der Vereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schiedsstelle die Benutzungsentgelte spätestens zwei Monate nach Anrufung fest. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Schiedsstelle ist im Sinne von § 61 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung fähig, an Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligt zu sein. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes. Die Leistungsträger und Kostenträger tragen diese je zur Hälfte.

(6) Die Schiedsstelle wird vom Regierungspräsidium für dessen Bezirk gebildet und setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Leistungsträger nach § 2 Abs. 1, drei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und einem von den Leistungsträgern und den Landesverbänden der Kostenträger einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser vom Regierungspräsidium bestimmt. Die Vertreter werden von den Leistungsträgern nach § 2 Abs. 1 und den Landesverbänden der Kostenträger benannt. Soweit Vertreter nicht benannt werden, bestimmt sie das Regierungspräsidium.

(7) Die vereinbarten oder festgesetzten Benutzungsentgelte sind für alle Benutzer verbindlich.

§ 28 a

Kostenerstattung in besonderen Fällen

(1) Ist der Rettungsdienstseinsatz durch das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten eines Dritten entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Unerlaubte Handlungen notwendig geworden und die Erhebung des Benutzungsentgelts beim Benutzer nicht möglich oder unzumutbar, kann der Erbringer der

Rettungsdienstleistung vom Verursacher Kostenersatz bis zur Höhe des Benutzungsentgelts verlangen.

(2) Ist der Rettungsdienstesatz wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlaßt worden, kann der Erbringer der Rettungsdienstleistung von dem Veranlasser des Einsatzes Kostenersatz bis zur Höhe des Benutzungsentgelts verlangen.

SECHSTER ABSCHNITT

Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst

§ 29

Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen

(1) Für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten die Vorschriften der §§ 9 Abs. 2, 15 bis 17, 19 bis 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Der Betriebsbereich des Luftfahrzeuges wird im Einzelfall festgelegt. Die luftverkehrsrechtliche Zulassung und Genehmigung bleiben unberührt.

(2) Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Luftfahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Notfallmedizin entsprechen.

(3) Für die Genehmigung ist das Sozialministerium zuständig.

(4) Die Einsätze des Luftrettungsdienstes werden ungeachtet der Grenzen der Rettungsdienstbereiche von der Rettungsleitstelle gelenkt, die in den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 oder im Rettungsdienstplan dafür festgelegt ist.

§ 30

Besondere Bestimmungen über die Finanzierung des Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienstes

(1) Förderungsfähige Kosten im Sinne von § 26 sind bei der Durchführung des Berg- und Wasserrettungsdienstes auch die

1. Kosten der Beschaffung der dafür erforderlichen Rettungsmittel, bei deren Wiederbeschaffung und Ergänzungsbeschaffung nur, wenn sie für das einzelne Anlagegut 3000 DM ohne Umsatzsteuer übersteigen,
2. Kosten der Erhaltung und der Wiederherstellung von dafür notwendigen baulichen Anlagen und Anlagegütern, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme 10000 DM ohne Umsatzsteuer übersteigen.

(2) Die Benutzungsentgelte werden abweichend von § 28 Abs. 4 Sätze 1 und 4 zwischen den Landesverbänden der Kostenträger mit Wirkung für ihre Mitglieder

und demjenigen, der den Luft-, Berg- oder Wasserrettungsdienst durchführt, vereinbart. Abweichend von § 28 Abs. 6 wird vom Regierungspräsidium Stuttgart eine Schiedsstelle für das gesamte Land gebildet. Diese setzt sich aus je zwei Vertretern der Landesverbände der Kostenträger und zwei Vertretern der jeweils berührten Leistungsträger zusammen. Im übrigen gilt § 28.

SIEBTER ABSCHNITT

Aufsicht, Datenschutz

§ 30 a

Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuß ist das Landratsamt oder das Bürgermeisteramt des Stadtkreises als untere Verwaltungsbehörde. Erstreckt sich der Rettungsdienstbereich über mehrere Stadtkreise und Landkreise, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Rettungsleitstelle ihren Sitz hat; hat die Rettungsleitstelle ihren Sitz außerhalb des sich über mehrere Stadtkreise und Landkreise erstreckenden Rettungsdienstbereichs, ist das Regierungspräsidium zuständig.

(2) Soweit das Sozialministerium nach § 2 Abs. 1 mit einem Leistungsträger eine Vereinbarung über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes geschlossen hat, beaufsichtigt das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Leistungsträger seinen Sitz hat, die Erfüllung der Verpflichtungen des Leistungsträgers.

§ 31

Schutz personenbezogener Daten

(1) Notfallrettung und Krankentransport sind so zu betreiben, daß der Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.

(2) Personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Personen, die Leistungen der Notfallrettung oder des Krankentransportes in Anspruch nehmen, sowie ihrer Begleitpersonen und sonstigen Bezugspersonen (Betroffene), die dem Unternehmer im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit bekanntwerden. Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind auf personenbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 32

Erhebung, Veränderung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verändert, gespeichert und genutzt werden, sowie dies erforderlich ist

1. zur Durchführung von Notfallrettung oder Krankentransport, einschließlich der anschließenden Versorgung des Patienten,
2. zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzauftrages,
3. zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Einsatzauftrages, insbesondere der Abrechnung der erbrachten Leistungen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen auch verändert, gespeichert und genutzt werden

1. zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst,
2. zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung des in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personals,

soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an Personen und Stellen außerhalb des Betriebs übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung der in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 genannten Zwecke,
2. im Versorgungsinteresse der Patienten
 - a) durch Unterrichtung der Einrichtung, die Ziel des Beförderungsvorganges ist,
 - b) durch Unterrichtung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen,
3. zu einer Rechnungsprüfung, Organisations- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung,
4. zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Unternehmer oder seine Mitarbeiter gerichtet sind, oder zur Verteidigung im Falle einer Verfolgung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
5. zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, wenn die Gefährdung dieser Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und die Gefahr in vertretbarer Weise nicht anders beseitigt werden kann.

Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen auch dann übermittelt werden, wenn das Patientengeheimnis nach dieser Vorschrift nicht unbefugt offenbart würde.

(4) Der Unternehmer und seine Mitarbeiter sind berechtigt, Angehörigen und anderen Bezugspersonen des Betroffenen dessen Aufenthaltsort mitzuteilen, sofern nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Betroffenen dem entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene ausdrücklich einer Auskunftserteilung widersprochen hat.

(5) Werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 weitergegeben, so handelt derjenige, der sie weitergibt, auch insoweit nicht unbefugt, als er zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet ist. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) Krankentransport ohne Genehmigung nach § 15 Abs. 2,
- b) Notfallrettung ohne Anzeige nach § 15 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Genehmigung nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstes vom 15. Juli 1998 betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 20 zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 8, 9 und 29),
 - b) den Betriebsbereich (§ 18),
 - c) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft und die Beförderungspflicht (§§ 23 und 24) zuwiderhandelt,
4. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 a PBefG die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
5. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 5 Abs. 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung eines Betriebsleiters

oder eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,

- d) § 6 Nr. 2 BOKraft Unfälle nicht meldet,
6. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
- a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
- b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
- c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
- d) § 41 Abs. 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes oder des Prüfbuches,
- e) § 42 Abs. 1 BOKraft über die Vorlage des Nachweises.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
- a) § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- b) § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BOKraft seine Tätigkeit ausübt oder entgegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,
2. als Fahrzeugführer entgegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl er durch Krankheit in seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Fahrzeug sicher im Verkehr zu führen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist die Genehmigungsbehörde zuständig.

§ 34

Übergangsregelung (aufgehoben)

§ 35

*Inkrafttreten** (nicht abgedruckt)

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 19. November 1991 (GBI. S. 713)

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Wirtschaft (Betriebswirtverordnung – BetriebswirtVO)

Vom 27. Juni 1998

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4 bis 5 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung an den in Fachrichtungen gegliederten Fachschulen für Wirtschaft befähigt die Absolventen, als gehobene Fachkräfte leitende Tätigkeiten kaufmännischer Prägung in Wirtschaft und Verwaltung selbständig und verantwortlich wahrzunehmen. Aufbauend auf einer branchenspezifischen Berufsausbildung und praktischer Berufserfahrung wird das Fachwissen vertieft und erweitert. Die Vermittlung kaufmännischer Qualifikationen und profilbezogener Kenntnisse bildet den Schwerpunkt der Ausbildung. Darüber hinaus wird die Allgemeinbildung weitergeführt und durch Zusatzunterricht der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

§ 2

Dauer, Gliederung und Abschluß der Ausbildung

(1) Die in eine Grundstufe (erstes Schuljahr) und eine Fachstufe (zweites Schuljahr) gegliederte Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Sie kann in Teilzeitform erfolgen. Dabei ist die für die Vollzeitform vorgesehene Gesamtstundenzahl zu Grunde zu legen. Übergänge von der Vollzeitform in Teilzeitform und umgekehrt sind möglich.

(2) Der Unterricht gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich.

(3) Jeder Schüler muß sich vor Eintritt in die Fachstufe bis zu einem vom Schulleiter festgelegten Termin entsprechend dem Angebot der Schule im Wahlpflichtbereich für ein Profillfach entscheiden und

1. in der Fachrichtung Betriebswirtschaft für drei Ergänzungsfächer sowie für Zusatzfächer im Umfang von sechs Wochenstunden;

2. in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe für ein Zusatzfach.

(4) Die Ausbildung endet mit einer Abschlußprüfung, durch deren Bestehen die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfter Betriebswirt«/»Staatlich geprüfte Betriebswirtin« mit einem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz erworben wird.

§ 3

Studentafeln, Bildungsplan

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach den als Anlage 1 und 2 beigefügten Studentafeln.

§ 4

Maßgebende Fächer, Kernfächer

(1) Maßgebende Fächer sind alle Fächer des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme der Zusatzfächer.

(2) Kernfächer unter den maßgebenden Fächern sind:

1. in der Grundstufe:

- a) Fachrichtung Betriebswirtschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Politik, Rechnungswesen mit Datenverarbeitungsanwendungen sowie Recht;
- b) Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe: Erste Fremdsprache, Hotelbetriebswirtschaftslehre mit Recht, Rechnungswesen/Controlling;

2. in der Fachstufe die Fächer der schriftlichen Prüfung und das Fach Betriebswirtarbeit.

§ 5

Betriebswirtarbeit

(1) Die Betriebswirtarbeit ist eine selbständig anzufertigende Arbeit. Mit ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch arbeiten, fächerübergreifend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können.

(2) Die Themen für die Betriebswirtarbeit werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag des Schülers von der Schule spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildung festgelegt.

(3) Die Betriebswirtarbeit kann durch eine Präsentation ergänzt werden.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, daß sie selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und daß alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quelle kenntlich gemacht sind.

(5) Die Betriebswirtarbeit ist von einer vom Schulleiter bestimmten Lehrkraft zu korrigieren und mit einer ganzen Note zu bewerten. Die Note ist Anmeldenote im Sinne von § 15 Abs. 2.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahmeverfahren und Probezeit

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluß oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und
2. das Abschlußzeugnis der Berufsschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und
3. die Abschlußprüfung in einem für die gewählte Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf sowie eine anschließende einschlägige Berufstätigkeit von
 - a) mindestens zwei Jahren bei einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren und bei Staatlich geprüften Wirtschaftsassistenten,
 - b) mindestens drei Jahren bei einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren, wenn der Schulleiter in einem fachlich orientierten Gespräch unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen schulischen und beruflichen Werdegangs feststellt, daß der Bewerber den Anforderungen der Fachschule genügt,
 - c) mindestens einem Jahr bei Bewerbern mit Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder
4. eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren in Verbindung mit einer Abschlußprüfung nach § 40 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und
5. bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, für den Besuch der Fachschule ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

(2) In der Teilzeitform kann die nach Absatz 1 erforderlich einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Schulbesuchs absolviert werden.

(3) Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme auch unmittelbar in die Fachstufe erfolgen. Dazu muß eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden, die in den Kernfächern der Grundstufe schriftlich (Arbeitszeit je Fach 90 Minuten) und soweit erforderlich auch mündlich, in den übrigen maßgebenden Fächern nur mündlich durchgeführt wird. Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne der Grundstufe gestellt. § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Das Nähere regelt das Oberschulamtsamt.

(4) Wer die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 3 erfüllt und die Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder den Abschluß »Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent«/»Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin« besitzt, kann eine Anrechnung von bis zu einem Jahr auf die Ausbildungsdauer an der Fachschule erhalten. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt.

§ 7

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Fachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muß, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise nach § 6,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und gegebenenfalls an welcher anderen Fachschule für Wirtschaft bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde sowie
 - b) ob und gegebenenfalls an welche andere Fachschule für Wirtschaft ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren erklärt werden muß, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

§ 8

Auswahlverfahren

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten sowie
 2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerber (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 erfüllen, in die Fachschule aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 90 vom Hundert nach Bewertungszahl,
2. 10 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle.

(3) Für die Rangfolge der Bewerber wird eine Bewertungszahl ermittelt. Hierbei wird für jeweils sechs volle Monate einschlägiger Berufstätigkeit, die über die verlangte Mindestberufstätigkeit hinausgeht, ein Bonus von

einer Zehntelnote auf die Durchschnittsnote des nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Zeugnisses angerechnet. Der Bonus kann höchstens eine ganze Note betragen. Bei gleicher Bewertungszahl entscheidet die längere für die gewählte Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit über die Rangfolge der Bewerber, bei gleicher Dauer das Los.

(4) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn ein Bewerber nach Absatz 2 Nr. 1 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnlicher Härtefall kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere vom Bewerber nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalls und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge des Bewerbers entscheidet ein Auswahlausschuß, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen, kann die Bewerbung erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

§ 9

Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muß die Fachschule verlassen. Er kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

(2) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einem Schüler, der nach Absatz 1 die Probezeit nicht bestanden hat, mit Zweidrittelmehrheit das Verbleiben an der Fachschule erlauben, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß der Schüler unter Berücksichtigung seiner Leistungsentwicklung voraussichtlich die Versetzung in die Fachstufe erreichen wird.

DRITTER ABSCHNITT

Versetzung

§ 10

Voraussetzungen

(1) In die Fachstufe wird versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen in der Grundstufe im ganzen

entsprochen hat und deshalb erwarten läßt, daß er den Anforderungen der Fachstufe genügen wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten aller Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluß der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, daß die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen der Fachstufe voraussichtlich erfüllt werden. Wenn das Verbleiben an der Fachschule bereits nach § 9 Abs. 2 erlaubt wurde, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Versetzung ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: »Versetzt nach § 10 Abs. 3 der Betriebswirtsverordnung«.

§ 11

Wiederholung, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung kann die Grundstufe wiederholt werden; § 9 findet keine Anwendung. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils der Grundstufe gilt als Nichtversetzung.

(2) Wer in der Grundstufe zweimal nicht versetzt wurde, muß die Fachschule verlassen.

VIERTER ABSCHNITT

Ordentliche Abschlußprüfung

§ 12

Zweck der Prüfung

In der Abschlußprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und fachtheoretischen Kenntnisse vorliegen.

§ 13

Teile der Prüfung

Die Abschlußprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung einschließlich der Präsentation der Betriebswirtsarbeit.

§ 14

Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung wird an der Fachschule abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium, der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und der Präsentation der Betriebswirtsarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

§ 15

Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlußprüfung ist zugelassen, wer in der Fachstufe die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, daß die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während der Fachstufe erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für die Fächer der schriftlichen Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 16

Prüfungsausschuß, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlußprüfung wird an der Fachschule ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamts, soweit das Oberschulamt vor Beginn der Prüfung nichts anderes bestimmt,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
3. sämtliche Lehrer, die im zweiten Schuljahr in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Das Oberschulamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter, sofern das Oberschulamt nichts anderes bestimmt,
2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.

Davon abweichend gehört dem Fachausschuß für die Präsentation der Betriebswirlarbeit statt der in Satz 2 Nr. 2 genannten Lehrkraft der die Betriebswirlarbeit betreuende Fachlehrer an. In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuß als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung, er kann selbst prüfen.

§ 17

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in den folgenden Fächern zu fertigen:
 1. in der Fachrichtung Betriebswirtschaft:

Profilfach	Arbeitszeit 240 Minuten,
Erstes Ergänzungsfach	Arbeitszeit 120 Minuten,

Zweites Ergänzungsfach	Arbeitszeit 120 Minuten,
Drittes Ergänzungsfach	Arbeitszeit 120 Minuten;

2. in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe:

Profilfach	Arbeitszeit 180 Minuten,
Erste Fremdsprache	Arbeitszeit 150 Minuten,
Hotelbetriebswirtschaftslehre mit Recht	Arbeitszeit 150 Minuten.
Rechnungswesen/ Controlling	Arbeitszeit 120 Minuten;

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder von einem von ihm beauftragten Oberschulamt gestellt.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtsführenden Lehrern unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert im Profilfach in der Regel 15 bis 20 Minuten, in den übrigen Fächern in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schüler und Fach.
- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer der Fachstufe erstrecken.
- (4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Jeder Schüler wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern ge-

prüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Darüber hinaus kann ein Schüler bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluß an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuß mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist (Beispiele: 2,7 auf 2,5; 3,2 auf 3,0).

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

(7) Die Präsentation der Betriebswirlarbeit dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten je Schüler. Die Absätze 2, 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Prüfungsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter fachkundigen Personen die Teilnahme an der Präsentation gestatten.

§ 19

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

(2) Bei der Ermittlung der Endnote zählen

1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
2. in Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt,
3. im Fach Betriebswirlarbeit die Anmeldenote einfach und die Note der Präsentation der Betriebswirlarbeit doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt in der Schlußsitzung fest, wer die Abschlußprüfung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß für das Bestehen der Abschlußprüfung die Leistungen im Profilfach nicht schlechter als mit der Endnote »ausreichend« bewertet sein dürfen. Nach der Schlußsitzung ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Über die Schlußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfungen, über die Schlußsitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ 20

Zeugnis

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Betriebswirlarbeit.

(2) Wer an der Abschlußprüfung teilgenommen, sie nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Betriebswirlarbeit.

(3) Wer an der Abschlußprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 15 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlußprüfung teilgenommen, sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, daß das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht ist.

§ 21

Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Fachstufe einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Bei bestandener Abschlußprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlußprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlußprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden hat, muß die Fachschule verlassen.

§ 22

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlußprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich

lich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der mündlichen Prüfung und der Präsentation der Betriebswirtarbeit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 23

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem aufsichtsführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und der Präsentation der Betriebswirtarbeit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlußzeugnis erteilen oder die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die

Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlußprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zusatzunterricht und Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 24

Allgemeines

(1) Wer als Schüler der Fachschule die Fachhochschulreife erwerben will, muß im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung eine Zusatzprüfung ablegen, die sich auf das aus den Fächern Deutsch I/Betriebliche Kommunikation und Deutsch II/Literatur zusammengesetzte Fach Deutsch und die folgenden Fächer erstreckt:

1. in der Fachrichtung Betriebswirtschaft auf Mathematik, Physik, Erste Fremdsprache sowie Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Politik;
2. in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe auf Mathematik, Chemie sowie Europabezogene Volkswirtschaftslehre mit Politik.

(2) Für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife gilt das erste Schulhalbjahr der Grundstufe als Probezeit. Die weitere Teilnahme am Zusatzunterricht des zweiten Schulhalbjahres setzt voraus, daß am Ende des ersten Schulhalbjahres der Durchschnitt aus den Fächern des Zusatzunterrichts mindestens 3,5 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note »ungenügend« bewertet wurde.

(3) Die Teilnahme am Zusatzunterricht in der Fachstufe setzt voraus, daß am Ende der Grundstufe der Durchschnitt aus den Fächern des Zusatzunterrichts mindestens 4,0 beträgt und keines dieser Fächer mit der Note »ungenügend« bewertet wurde.

§ 25

Zulassung zur Zusatzprüfung

Zu der Zusatzprüfung ist auf Antrag zugelassen, wer an der Abschlußprüfung teilnimmt und den Zusatzunterricht ordnungsgemäß besucht hat.

§ 26

Durchführung der Zusatzprüfung

(1) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 14, 15 Abs. 2, §§ 16, 17 Abs. 1, 3 bis 6, § 18 Abs. 1 bis 6, §§ 19, 22 und 23 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Anmeldenote (ganze Note) im Fach »Deutsch« wird gebildet aus den im Verhältnis 2:1 gewichteten und aus den Einzelleistungen der Fachstufe ermittelten Durchschnittsnoten der Fächer Deutsch I/Betriebliche Kommunikation und Deutsch II/Literatur.
2. Anmeldenote im Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Politik ist die Endnote der Grundstufe.
3. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:
 - a) Fachrichtung Betriebswirtschaft:

Deutsch	Arbeitszeit 240 Minuten,
Erste Fremdsprache	Arbeitszeit 180 Minuten,
Mathematik	Arbeitszeit 180 Minuten;
 - b) Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe:

Deutsch	Arbeitszeit 240 Minuten,
Mathematik	Arbeitszeit 180 Minuten,
Chemie	Arbeitszeit 180 Minuten.
4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 24 genannten Fächer. Von der mündlichen Prüfung ist in den Fächern abzusehen, in welchen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen. § 18 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall in den anderen Fächern von der mündlichen Prüfung befreien.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten der in § 24 genannten Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist,
2. keines der Fächer der Zusatzprüfung mit der Note »ungenügend« bewertet ist und
3. insgesamt nicht mehr als zwei der maßgebenden Fächer einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung schlechter als mit der Endnote »ausreichend« bewertet sind; sind zwei maßgebende Fächer schlechter als mit der Endnote »ausreichend« bewertet, müssen sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 4 ausgeglichen sein, wobei die Fächer der schriftlichen Zusatzprüfung als Kernfächer gelten.

(3) Wer nur die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin ohne erneuten Besuch der Fachschule wiederholen.

§ 27

Zeugnis der Fachhochschulreife

Wer nach der Feststellung des Prüfungsausschusses die Abschlußprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Dabei werden die Endnoten der maßgebenden Fächer der Fachstufe, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung waren, aus dem Abschlußzeugnis übernommen.

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfung für Schulfremde

§ 28

Teilnehmer

Wer das Abschlußzeugnis einer Fachschule für Wirtschaft erwerben will, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte private Schule zu besuchen, kann als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) die Abschlußprüfung und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen.

§ 29

Zeitpunkt

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Abschlußprüfung und der Zusatzprüfung an den entsprechenden öffentlichen Fachschulen statt.

§ 30

Meldung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Oberschulamt zu richten. Für Schüler der staatlich genehmigten privaten Schulen ist das Oberschulamt zuständig, in dessen Bezirk die Schule liegt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde und ein Lichtbild,
3. die Abschluß- und Abgangszeugnisse der besuchten Schulen und die Zeugnisse über die Berufstätigkeit in beglaubigter Form,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis schon an einer Prüfung einer Fachschule für Wirtschaft teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung, in welchem Profilmfach und in der Fachrichtung Betriebswirtschaft in welchen Ergänzungsfächern die Prüfung abgelegt werden soll und ob sie sich auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll,
6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie den in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoff und die benutzte Literatur,
7. Themenvorschlag für ein Kolloquium nach § 33 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Für Schüler der staatlich genehmigten privaten Schulen kann an Stelle der Meldung durch den einzelnen Bewerber die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der Bewerber enthalten muß. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

§ 31

Voraussetzung für die Zulassung

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule nach § 6 Abs. 1 erfüllt,
2. nicht bereits zweimal die entsprechende Prüfung nicht bestanden hat,
3. nicht bereits die Prüfung bestanden hat.

(3) Zur Prüfung wird in der Regel zugelassen, wer in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten privaten Schule oder sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

§ 32

Entscheidung über die Zulassung

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und bestimmt die öffentliche Fachschule, an der die Prüfung abzulegen ist.

§ 33

Durchführung der Prüfung

(1) Für die zugelassenen Bewerber gelten die §§ 13, 14, 16 bis 19, 21 bis 23 und bei der Teilnahme an der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife die §§ 24 bis 26 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrer im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 2 und § 17 Abs. 5 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Fachschule.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die maßgebenden Fächer des Pflichtbereichs der Fachstufe sowie in der Fachrichtung Betriebswirtschaft auf die Fächer Physik und Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Politik, wenn der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird. Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn dies der Bewerber spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich verlangt. Die Prüfung im Fach Betriebswirtschaft erfolgt als Kolloquium über eine von der Schule im Benehmen mit

dem Schüler festgelegtes Thema. Das Kolloquium wird mit einer ganzen Note bewertet. § 16 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß dem Fachausschuß zusätzlich bis zu zwei weitere Fachlehrer angehören können.

3. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuß ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen. Wurde ein Fach nur mündlich geprüft, ist bei der Anwendung des § 18 Abs. 5 der Durchschnitt in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden.

(Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf »befriedigend«).

4. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.
5. Das Oberschulamt kann im Einzelfall auf Antrag die Prüfung in einer anderen als an der Fachschule geprüften Fremdsprache zulassen.

(2) Die Bewerber haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 34

Zeugnisse

(1) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlußzeugnis für Schulfremde.

(2) Wer die Abschlußprüfung und die Zusatzprüfung bestanden hat, erhält auch das Zeugnis der Fachhochschulreife, das zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt; dabei werden die Noten der maßgebenden Fächer, die nicht Gegenstand der Zusatzprüfung waren, aus dem Abschlußzeugnis übernommen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Einzelnoten.

SIEBTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebswirtverordnung vom 1. Juli 1980 (GBl. S. 591), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628), außer Kraft. Für die Fachstufe und für die Prüfung für Schulfremde gelten im Schuljahr 1998/99 die bisherigen Vorschriften weiter.

STUTTGART, den 27. Juni 1998

DR. SCHAVAN

Anlage 1

(Zu § 3)

**Stundentafel für die Fachrichtung
Betriebswirtschaft der Fachschule für Wirtschaft**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

	Grundstufe (1. Schuljahr)	Fachstufe (2. Schuljahr)
1. Pflichtfächer		
Deutsch I/Betriebliche Kommunikation	3	2
Erste Fremdsprache	5	3
Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Politik	6	–
Wirtschaftsmathematik mit Statistik	4	–
Rechnungswesen	3+3*	–
Recht	5	–
Betriebswitarbeit	–	4
2. Wahlpflichtfächer		
– Profilfach ¹ aus folgenden Fächern:		9
Personalwesen	Produktions- und	
Marketing	Materialwirtschaft mit Technologie	
Logistik	Tourismus	
Controlling	Außenwirtschaft und	
Medien- und Kommunikationswirtschaft	EU-Binnenhandel	
Finanzierung und Steuern	Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	
– Erstes Ergänzungsfach ²	–	2
– Zweites Ergänzungsfach ²	–	2
– Drittes Ergänzungsfach ²	–	2
aus folgenden Fächern:		
Finanzierung und Investition	Beschaffungsmarketing	
Personalwirtschaft	Veranstaltungs-, Messe- und Kongreßwesen	
Logistik	Einkommensteuer	
Marketing	Datenverarbeitung	
Kostenrechnung	Bürokommunikation	
Internationaler Handel	Weitere Fremdsprache	
Betriebliche Steuern		
– Zusatzfach aus dem Angebot der Schule ³		6
	29	30

	Grundstufe (1. Schuljahr)	Fachstufe (2. Schuljahr)
3. Wahlfächer		
3.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch II/Literatur	-	1
Mathematik	2	3
Physik	2	2
3.2 Weitere Wahlfächer	3	3

4. Arbeitsgemeinschaften

u. a. Vorbereitung auf die Ausbilder-Eignungsprüfung

- ¹ Aus den an der Schule angebotenen Profulfächern wählt der Schüler je ein Fach aus.
² Aus den an der Schule angebotenen Ergänzungsfächern wählt der Schüler drei Fächer aus.
³ Aus den von der Schule angebotenen Zusatzfächern mit 2 oder 3 Wochenstunden wählt der Schüler Fächer im Umfang von 6 Wochenstunden aus. Je Klasse können hierfür maximal 9 Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.
* Datenverarbeitungsanwendungen

Anlage 2

(Zu § 3)

**Studentafel für die Fachrichtung
Hotel- und Gaststättengewerbe der Fachschule für Wirtschaft
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)**

	Grundstufe (1. Schuljahr)	Fachstufe (2. Schuljahr)
1. Pflichtfächer		
Deutsch I/Betriebliche Kommunikation	3	2
Erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch)	4	4
Zweite Fremdsprache (Französisch ¹ oder Englisch)	4	4
Europabezogene Volkswirtschaftslehre mit Politik	-	2
Hotelbetriebswirtschaftslehre mit Recht	9	3
Rechnungswesen/Controlling	4	3
Wirtschaftsmathematik	2	-
Datenverarbeitung	2	-
Technologie	4	2
Betriebswirtschaft	-	4
2. Wahlpflichtfächer		
- Profulfach ² aus folgenden Fächern:	-	6
Marketing		
Personalwesen und Arbeitsrecht		
Organisation und Datenverarbeitung		
Finanzierung und Investition		
- Zusatzfächer ² z. B.	-	4
Tourismus		
Catering		
Existenzgründung		
Steuern		
	32	34

	Grundstufe (1. Schuljahr)	Fachstufe (2. Schuljahr)
3. Wahlfächer		
3.1 Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik	2	3
Chemie	2	2
Deutsch II/Literatur	–	1
3.2 Weitere Wahlfächer		
Italienisch	3	3
Spanisch	3	3
Fachpraxis Datenverarbeitung	–	2
Geschichte der Gastronomie	2	–

4. Arbeitsgemeinschaften

¹ Grundniveau oder Aufbauniveau

² Aus den Profil- und Zusatzfächern wählt der Schüler je ein Fach aus.

Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung

Vom 14. Juli 1998

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 13. September 1989 (GBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen	1261 DM,
2. Realschulen	942 DM,
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	1065 DM,
b) Progymnasien	949 DM,
4. Schulen besonderer Art	942 DM,

5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht, Telekollegenschulen	769 DM,
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe) mit Ausnahme der Telekollegenschulen, beruflichen Gymnasien	1941 DM,
7. Berufskollegs für Informatik	4609 DM,
8. Grundschulförderklassen	734 DM,
9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1821 DM,
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	6914 DM,
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	4966 DM,
d) Schulen und Schulkindergärten für Gehörlose und Schwerhörige	2726 DM,
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	2000 DM,
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	7709 DM,
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schul- kindergärten für Verhaltensgestörte	2549 DM,
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	400 DM.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Juli 1998

Kultusministerium
DR. SCHAVAN

Innenministerium
DR. SCHÄUBLE

Finanzministerium
MAYER-VORFELDER

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum über Gebühren für Amtshandlungen
nach dem Fleischhygienerecht
(Fleischhygiene-Gebührenverordnung)***

Vom 20. Juli 1998

Auf Grund von § 2 a Abs. 7 und § 2 b Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 653, 660), eingefügt durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (GBI. S. 358), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

*Schlachtier- und Fleischuntersuchung
bei Einhufern und Klautentieren*

(1) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 und in §§ 5 und 6 werden in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier Gebühren in Höhe der in Anhang A Kapitel I der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbeträge erhoben. Dazu sind folgende Umrechnungskurse je ECU zugrunde zu legen:

ab 1. Januar 1995:	1,95301 DM
ab 1. Januar 1996:	1,90542 DM
ab 1. Januar 1997:	1,90211 DM
ab 1. Januar 1998:	1,92043 DM

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinien 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15) und 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienrechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

ab 1. Januar 1999: der Kurs, der jeweils am ersten Arbeitstag im September des Vorjahres im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht wird.

Den Pauschalbeträgen liegen folgende Untersuchungsleistungen und mit diesen zusammenhängende Einrichtungen zugrunde: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Hygienekontrolle, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung, Tagebuchführung und ähnliche Tätigkeiten, Aufsicht, Personalplanung und -einsatz, Organisation, Schriftverkehr und anderes sowie Leitungstätigkeiten. Für diese Untersuchungsleistungen und Einrichtungen sowie für die nicht von den Schlachtbetrieben zu vertretenden unvermeidlichen Ausfallzeiten ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand je Tier auszugehen bei:

Rindern/Einhufern:	8 Minuten,
Kälbern:	4 Minuten 50 Sekunden,
Schweinen:	2 Minuten (ohne Trichinenuntersuchung),
Schafen:	1 Minute.

Bis zum 30. Juni 1997 wird außerdem für Verwaltungskosten und für die Rückstandsuntersuchungen ein Gebührenanteil erhoben, der nicht unter den in Kapitel I Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG genannten Beträgen liegen darf.

(2) Bei Einhufern und Schweinen erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 um einen Gebührenanteil nach § 3.

(3) Übersteigt bei bestimmten Schlachtbetrieben aus einem der vom Untersuchungspersonal nicht zu vertretenden, in Kapitel I Nr. 4 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gründe der jährliche durchschnittliche Zeitaufwand je Tier die in Absatz 1 genannten Zeitwerte und werden durch die Erhebung der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten in diesen Betrieben nicht gedeckt, können für diese Betriebe die Pauschalbeträge entsprechend der Zeitüberschreitung, jedoch höchstens bis zum Dreieinhalbfachen, angehoben werden. In diesen Fällen werden zunächst vorläufige Gebühren nach dem im Vorjahr angefallenen durchschnittlichen Zeitaufwand je Tier erhoben.

(4) Bei Vorliegen der in Kapitel I Nr. 5 Buchst. b des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Voraussetzungen sind die Pauschalbeträge bis zur Höhe der in dem jeweiligen Betrieb anfallenden Kosten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu ermäßigen; eine Ermäßigung darf jedoch höchstens um 55 vom Hundert erfolgen.

(5) Bei Hausschlachtungen betragen die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier:

Rinder/Einhufer	32,80 DM
Kälber	19,00 DM
Schweine (ohne Trichinenuntersuchung)	14,21 DM

Ferkel	5,68 DM
Schafe/Ziegen	5,69 DM.

Bei der Befreiung von der Schlachttieruntersuchung vermindert sich die Gebühr um 20 vom Hundert. Bei Einhufern und Schweinen erhöht sich die Gebühr um einen Gebührenanteil nach § 3.

§ 2

Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Kaninchen und Haarwild

(1) Unbeschadet der Regelung in den Absätzen 2 und 3 sowie in § 6 werden ab 1. Juli 1997 für die Fleischuntersuchung und, sofern sie erfolgt, die Schlachttieruntersuchung je Tier Gebühren in Höhe der in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbeträge erhoben. Bezüglich der Umrechnungskurse und der den Pauschalbeträgen zugrunde liegenden Untersuchungsleistungen und Verrichtungen gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

(2) Werden durch die Erhebung der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten der Untersuchungen in bestimmten Betrieben aus einem der vom Untersuchungspersonal nicht zu vertretenden, in Kapitel I Nr. 4 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gründe nicht gedeckt, können für diese Betriebe die Pauschalbeträge soweit angehoben werden, daß die für die Untersuchungen anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle und der Verwaltungskosten gedeckt werden. Die Gebühren dürfen jedoch je Tier höchstens bei Kaninchen 1 DM und bei Wildschweinen (ohne Trichinenuntersuchung), Gehegewild und erlegtem Haarwild 12 DM betragen.

(3) Bei Wildschweinen erhöht sich die Gebühr für die Fleischuntersuchung um einen Gebührenanteil nach § 3.

§ 3

Trichinenuntersuchung

(1) Erfolgt die Trichinenuntersuchung mittels Verdauungsmethode, ergibt sich der Gebührenanteil, um den die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhöht wird, aus der Division der Kosten für die Gesamtzahl der im Vorjahr untersuchten Ansätze durch die Zahl der in diesem Jahr untersuchten Tiere. Dabei ist zwischen Untersuchungen in den Schlachtbetrieben und außerhalb der Schlachtbetriebe zu unterscheiden. Die Kosten eines untersuchten Ansatzes errechnen sich aus den Stundensätzen nach dem einschlägigen Tarifvertrag zuzüglich 50 vom Hundert für Sozialabgaben und Verwaltungskosten. Beim Magnetrührverfahren ist dabei eine Untersuchungszeit von einer Stunde und 30 Minuten, bei der Untersuchung mittels Trichomatik eine Untersuchungszeit von 40 Minuten der Kalkulation zugrunde zu legen.

(2) Erfolgt die Trichinenuntersuchung mittels Quetschmethode, beträgt der Gebührenanteil, um den die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung erhöht wird, 9,41 DM je Untersuchung.

(3) Bei Wildschweinen erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 je Tier um 2 DM. Erfolgt auf besonderes Verlangen eine sofortige Untersuchung außerhalb der sonstigen Trichinenuntersuchungen, ergibt sich die Gebühr für Wildschweine aus den Kosten des untersuchten Ansatzes geteilt durch die Zahl der untersuchten Tiere; hinsichtlich der Berechnung der Kosten eines Ansatzes gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Planmäßige Rückstandsuntersuchungen

Für die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen wird ab 1. Juli 1997 beim Schlachtbetrieb je Tonne Fleisch ein Betrag in Höhe der in Anhang B der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühr für lebende Schlachttiere und Fleisch erhoben; bezüglich der Umrechnungskurse gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Untersuchungen aus besonderem Anlaß

Für Untersuchungen aus besonderem Anlaß werden gesonderte Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem durch die Untersuchungen verursachten Zeit- und Sachaufwand unter Berücksichtigung der Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle und der Verwaltungskosten. Werden Untersuchungen durch Dritte durchgeführt, werden die dadurch entstehenden Kosten in die Berechnung der Gebühr einbezogen.

§ 6

Untersuchungen außerhalb der normalen Schlachtzeiten

Erfolgt die Untersuchung auf Verlangen desjenigen, der die Untersuchung veranlaßt, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

§ 7

Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben

(1) Bis zum 30. Juni 1997 werden die Gebühren für die Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben nach den tatsächlichen Kosten der Überwachung auf Stundenbasis erhoben, wobei jede angefangene Stunde mit 88 DM berechnet wird. Ab dem 1. Juli 1997 werden unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 für die Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben je Tonne Fleisch, das in einem Zerlegebetrieb angeliefert wird, Gebühren in Höhe des in der Richtlinie 85/73/EWG in

der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbetrages erhoben; § 1 Abs. 1 gilt entsprechend. Deckt der Pauschalbetrag die Kosten der Hygieneüberwachung in bestimmten Betrieben aus einem der vom Untersuchungspersonal nicht zu vertretenden, in Kapitel I Nr. 4 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gründe nicht, kann der Pauschalbetrag für diese Betriebe bis zur Kostendeckung angehoben werden.

(2) Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird der in Absatz 1 Satz 2 genannte Pauschalbetrag im Rahmen der Kostendeckung um bis zu 55 vom Hundert verringert.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall an Stelle einer Gebühr je Tonne eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben werden, wobei je angefangene Viertelstunde 22 DM berechnet werden.

§ 8

Hygieneüberwachung in Kühl- und Gefrierhäusern sowie Verarbeitungsbetrieben

Für die Hygieneüberwachung in Kühl- und Gefrierhäusern sowie Verarbeitungsbetrieben werden die Gebühren nach den tatsächlichen Kosten der Untersuchung auf Stundenbasis erhoben, wobei je angefangene Viertelstunde 22 DM berechnet werden.

§ 9

Einfuhruntersuchung

Für die Einfuhruntersuchung von Fleisch im Sinne der Richtlinie 72/462/EWG, des Kapitels III der Richtlinie 71/118/EWG, des Kapitels III der Richtlinie 92/45/EWG und des Kapitels 11 der Anlage I der Richtlinie 92/118/EWG wird der in Anhang A Kapitel II der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Mindestpauschalbetrag je Tonne (mit Knochen) erhoben; als Mindestbetrag wird ein Betrag von 80 DM je Partie erhoben. Hinsichtlich der Umrechnungskurse gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 5 und § 9, die am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten, mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten im Gebührenverzeichnis zur Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381) folgende Nummern, die durch Verordnung vom 10. April 1995 (GBl. S. 351) neu gefaßt oder eingefügt wurden, außer Kraft: 80.17.2 und Abschnitt E ausgenommen die Nummern 80.20 bis 80.20.4 und 80.40 bis 80.40.3.2. Die Nummern 80.40 bis 80.40.3.2 des Gebührenverzeichnisses treten mit Wirkung vom 30. Juni 1997, die Nummern

80.20 bis 80.20.4 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf vor der Verkündung liegende Tatbestände darf zu keinen höheren Gebührenfestsetzungen führen, als eine Festsetzung nach der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Gebührenverordnung vom 10. April 1995 (GBl. S. 351) ergeben hätte.

STUTTGART, den 20. Juli 1998

STAIBLIN

Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Vom 21. Juli 1998

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe besteht der am 31. Juli 1998 bei der Oberfinanzdirektion Freiburg vorhanden gewesene Personalrat als Übergangs-Personalrat für den Geschäftsbereich der aufgelösten Oberfinanzdirektion Freiburg fort.

(2) Bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. August 1998 für den Geschäftsbereich der Standorte Stuttgart und Metzingen der Landesoberkasse Baden-Württemberg ein Übergangs-Personalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Beschäftigten der Landesoberkasse Baden-Württemberg an, die am 31. Juli 1998 Mitglieder des Personalrats der Landesvermögens- und Bauabteilung bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart waren. § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangs-Personalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Übergangs-Personalräte endet mit der Wahl eines Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. März 1999. § 19 Abs. 2 LPVG bleibt unberührt.

§ 2

(1) Bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. August 1998 ein Übergangs-Gesamtpersonalrat gebildet. Ihm gehören die Mitglieder des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und der

Übergangs-Personalräte nach § 1 an. Ersatzmitglieder sind die Ersatzmitglieder dieser Personalräte.

(2) § 54 Abs. 3 Satz 1 LPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das lebensälteste Mitglied des Übergangs-Gesamtpersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

Zu den im Amt befindlichen Mitgliedern des Bezirkspersonalrats bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe treten als weitere Mitglieder bis zur nächsten Wahl eines Bezirkspersonalrats, längstens bis zum Ablauf des 31. Mai 1999, die Beschäftigten der Oberfinanzdirektion Karlsruhe hinzu, die am 31. Juli 1998 Mitglied des Bezirkspersonalrats bei der Oberfinanzdirektion Freiburg waren. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 1999 außer Kraft.

STUTTGART, den 21. Juli 1998

DR. SCHÄUBLE

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald »Kreuzberg«

Vom 16. Juni 1998

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bruchsal-Ost auf dem Gebiet der Stadt Östringen, Gemarkung Tiefenbach, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung »Kreuzberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 23 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Östringen-Tiefenbach und beinhaltet Teile der Abteilungen 6 und 7 des Distriktes XIII »Großer Wald« im Stadtwald Östringen.

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 geschummert dargestellt sowie seine Grenzen in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bruchsal-Ost und bei der Stadt Östringen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines artenreichen und naturnahen Waldökosystems im Bereich der Tiefenbacher Keuperhänge aus heimischen Baumarten mit seltenen naturnahen Waldgesellschaften, seltenen Baumarten und Waldrandgesellschaften trockenwarmer Standorte;
- die Erhaltung und Pflege der am Pilgerweg stehenden Waldrandbäume mit ihren stark freigelegten Wurzeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*:

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Lar-

- ven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- e) Hunde frei laufen zu lassen.
2. Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems mit Genehmigung der höheren Forstbehörde.
5. Weiter ist es verboten:
- a) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- d) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- e) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
- f) außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Gespannen zu fahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;

2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für die im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, daß folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

– Erhalt und Förderung

- der seltenen naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere des Waldlabkraut-Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes, des Hainbuchen-Traubeneichen-Waldes, des Eichen-Elsbeeren-Waldes und des Waldmeister-Buchen-Waldes;

- der seltenen Baumarten, insbesondere von Elsbeere, Speierling und Feldulme und

- der verschiedenen Saumgesellschaften trockenwarmer Standorte, insbesondere der Mittelklee-Odermennig-, der Hügelklee- und der Hirschwurz-Saumgesellschaft.

– Erhalt und Pflege der entlang des Pilgerweges stehenden Randbäume mit ihrem stark freigelegten Wurzelbereich;

– Aufbau der künftigen Waldgesellschaften aus gebietsheimischen Baumarten;

– im Regelfall kleinflächige natürliche Verjüngung;

– Anreicherung mit Totholz.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 85 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 15,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

§ 8*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Juni 1998

WEIDENBACH